Die Gemeinde-Ordnung

bei den

alten Israeliten

verglichen mit den diesfälligen neuesten Bestimmungen

in

Oesterreich-Ungarn.

Von

Samuel Spitzer,

Doctor der Philosophie, ord. Mitglied der deutsch-morgenländischen Gesellschaft zu Halle-Leipzig, Ritter des k. k. Franz-Josef-Ordens Oberrabbiner zu Essek.

אלוהים נצב בעדת אל

Psalm, 82, 1.

Essek, 1873.

Druck der typographisch=artistischen Anstalt von J. Frank.

SR. EXCELLENZ

DEM HOCHGEBORENEN HERRN GRAFEN

PETER PEJACSEVICH de VERÖCZE,

KÖNIGLICH CROATISCH-SLAVONISCHER UND DALMATINISCHER MINISTER, K. K. KÄMMERER UND WIRKLICHER GEHEIMRATH, COMTHUR DES K. K. LEOPOLDORDENS etc.

EHRFURCHTSVOLL GEWIDMET

VOM

VERFASSER.

Je n'enseigne pas, je raconte.

Montaigne.

Vorwort.

Im Jahre 1869 veröffentlichte ich das jüdische Ehegesetz, verglichen mit den in Oesterreich-Ungarn bestehenden diesfälligen Bestimmungen, und ließ bald darauf das Heer- und Wehrgesetz der alten Israeliten in ähnlicher Fassung folgen.

Beide Monografien erfreuten sich einer sehr günstigen Aufnahme, wofür am besten der Umstand spricht, daß deren erste Auflage ein Jahr nach ihrem Erscheinen beinahe schon vergriffen war. Dadurch ermuthigt, trete ich nun mit gegenwärtiger Arbeit vor die Oeffentlichkeit, hoffend, es werde diese gleiches Interesse erregen.

Ich habe es nicht unterlassen, in Bibel, beiden Talmuden, Codices und Responsen bei meiner Arbeit gründliche Umschau zu halten, wie auch die Verfassungen alter Staaten, insoferne sie zu meiner Arbeit paßten, besonders der alten Griechen und Römer, in den Kreis dieser Paralellstudie zu ziehen, vorzüglich aber war ich bestrebt, die hohe Weisheit und praktische Brauchbarkeit der jüdischen Gesetze selbst für Culturstaaten anschaulich zu machen.

Treffend bemerkt Kassel: [1]) „Aus dem Alterthum von den Völkern semitischer Abstammung ist das hebräische Volk

das einzige, dessen Literatur sich bis auf den heutigen Tag erhalten, vielleicht das einzige, das eine Literatur überhaupt im eigentlichen Sinne des Wortes, gehabt hat.

Die nächsten Nachbarn der Israeliten, die Philister [2]) die Edomiter und Moabiter [3]), Ammoniter, Aromäer und Phönicier [4]), unterschieden sich in Sprache, Schrift, allgemeiner Culturentwickelung, äußerer Machtstellung nur ganz unwesentlich, überragten sie zu Zeiten sogar, in letztgenannter Beziehung aber überragten die Israeliten sie Alle.

Nur verstreute Splitter haben sich, selbst von den reich entwickelten Phöniciern erhalten, währenddem von den andern, eben genannten Völkerschaften, sich kaum eine Spur literarischer Thätigkeit auffinden läßt."

Den Grundstoff der so alten, und so viele Andere über, ragenden und überdauernden Literatur der Israeliten aber, bildet die Sammlung der heiligen Schrift, Bibel genannt. [5])

Sie überliefert uns getreulich nicht nur die Geschichte des israelitischen Volkes, sondern auch seine Verfassung im großen Ganzen als Staat, wie auch in seiner Einzeln-Gliederung als Gemeinde. Wohl sind es nur einzelne, ja dürftige Schriftsätze, die uns oft als Quelle dienen, aber an der Hand unserer weisen Talmudlehre bieten sie uns doch reichliches Material, und der Satz: „die Worte der Lehre fließen oft spärlich hier, aber umso reichlicher dort, [6])" bewährt sich auch da.

„Wenn man scharf zusieht", sagt Philo — [7]) „so wird man finden, daß die Gesetze anderer Völker durch unzählige Veranlassungen verändert worden sind, wie durch Kriege'

Despotenherrschaft u. s. w. Nur die Gesetze Mosis bleiben fest, unerschütterlich und unzerstörbar, wie mit dem Stempel der Natur selbst bezeichnet, ununterbrochen von dem Tage ihrer Ertheilung bis auf unsere Zeit, und sie werden zuversichtlich unsterblich auch immer bestehen ..... „Aber nicht darüber braucht man sich zu wundern, obwohl man es schon für eine große Sache halten muß, daß alle Zeit hindurch diese Gesetze festgehalten wurden, es ist unstreitig noch bewunderungswürdiger, daß außer den Juden auch alle Fremden, denen die Tugend am Herzen liegt, sie billigen und in hohem Grade ehren."

So habe ich mir denn bei Herausgabe meiner früheren Schriften, und so auch bei dieser, das Ziel gesetzt: die Ehrenrettung unseres erhabenen und unvergleichlich weisen Schriftthums, mit seinem unversiegbaren Schatze herrlicher Lehren und Gesetze, Jenen gegenüber, die es als ein veraltetes bezeichnen.

Zum Schluße erlaube ich mir noch folgende persönliche Bemerkung: Ich lebe in einer Landstadt, und stehen mir nicht öffentliche Bibliotheken zu Gebote, sondern bin ich bei meinen Arbeiten nur auf meine Büchersammlung angewiesen.

Wenn daher manche Ausführung lückenhaft geblieben oder manche nutzreiche Quelle mir entgangen, so wolle der geneigte Leser mich damit entschuldigen, daß ich nur aus meinen Hilfsmitteln schöpfen konnte, und diese meine gegenwärtige Arbeit, gleich den früheren, nachsichtig aufnehmen.

Essek, im September 1873.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Gemeinde umfaßt eine fortdauernde, zu einem gemeinsamen Zwecke gebildete, Genossenschaft.

Als juristische Person steht die Gemeinde im Allgemeinen einer phisischen Person gleich. Sie erwirbt, und wird verbunden, soweit ihr nicht ein Gesetz entgegensteht. Sie hat alle Rechte und Befugnisse, welche aus der Natur und dem Zwecke einer Verbindung fließen.

Wie viele Personen zur Bildung einer Gemeinde nöthig, darüber waren von jeher die Ansichten verschieden. Nach jüdischer Lehre sind hiezu zehn Mannspersonen erforderlich, [1]) nach der Meinung vieler Rechtsphilosophen genügen auch drei dazu und ist in jedem Falle die Bestättigung des Staates hiezu erforderlich.

Die Gemeinde kann eine blos religiöse, d. i. eine sich blos zu religiösen Zwecken vereinigende sein und führt den Namen Cultus- (richtiger) Religions-Gemeinde, [2]) oder sie verfolgt auch politisch-sociale Zwecke, und heißt politische Gemeinde.

Der Inbegriff der den einzelnen Gemeinden zustehenden Rechte, umfaßt das Wort „Gemeinderecht," woran alle einzelnen, zur Gemeinde bleibend gehörigen Mitglieder ihren

Antheil haben, hingegen der bloße Aufenthalt in der Gemeinde, keinen Anspruch zur Theilnahme gewährt.

Die näheren Bestimmungen über Verfassung, Verwaltung, wie über die Organisation der Gemeinde, die Erwerbung des Gemeinderechtes und Pflichten der einzelnen Glieder, wie der Gemeinde im Ganzen, geben den Titel: Gemeinde-Ordnung.

Jede Gemeinde kann nur nach dem vom Staate anerkannten Zwecke geleitet, und ebenso ihre Verwaltung auch nur nach den vom Staate gutgeheißenen Gesetzen gehandhabt werden.

Die jüdische Gemeinde, worunter die ganze jüdische Gemeinschaft verstanden wird, ist allerdings so alt wie die jüdische Nation. Moses kennt fast immer nur diese Bezeichnung für das israelitische Volk. [3]) Aber die Gemeinde im engeren Sinne beginnt mit Esra. Er richtete Gemeinden wie Gemeinde-Gerichtsbarkeiten ein. [4])

Es soll daher hier die Gemeinde-Ordnung nach den Principien wie sie in Bibel und Talmud festgestellt, und wie sich diese zu andern Gesetzen, namentlich den neuesten Bestimmungen in unserem Staate verhalten, behandelt werden.

Es wird demnach unsere Darstellung in nachbenannte acht Abschnitte zerfallen:

1. Die Gemeinde-Ordnung überhaupt.
2. Die Gemeinde-Vertretung.
3. Der Wirkungskreis der Gemeinde.
4. Der Gemeindehaushalt.
5. Die Sicherheitsgesetze.
6. Die Armenpflege.
7. Die Unterrichtspflege, und endlich
8. Die Religionsgemeinde.

Erster Abschnitt.

Die Gemeinde-Ordnung überhaupt.

Die Gemeinde-Ordnung überhaupt.

§. 1. Die Ortsgemeinde, [1]) im Gegensatze zur Volksgemeinde Versammlung [2]) besteht aus den Gemeinde-Angehörigen.

Diese sind a) Heimatberechtigte b) die durch ein Besitzthum im Gemeindegebiete [3]) zu den Lasten und Abgaben der Gemeinde beizutragen verpflichtet sind. [4])

Diesem ganz ähnlich, bestimmt das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz: „Gemeindeglieder sind: a) Die Gemeinde-Angehörigen, das sind solche Personen, welche in der Gemeinde heimberechtigt sind, dann b) Gemeindegenossen das sind solche, welche ohne heimberechtigt zu sein, im Gemeindegebiete entweder ein Haus, oder einen Grundbesitz haben, oder von einem daselbst selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe, eine directe Steuer entrichten. Alle übrigen Personen werden Auswärtige genannt. [5])

§. 2. Die Ortsgemeinde hat ihre ordentlichen und außerordentlichen Bürger; letztere sind solche, die wir heute Ehrenbürger nennen, wenn auch das Judenthum letztere im eigentlichen Sinne nicht kannte.

Bei den Griechen galt, nach Aristoteles, derjenige als Bürger, welcher zur Theilnahme an der öffentlichen Gewalt berechtigt war, [6]) obzwar der Begriff „Bürger" nicht immer so scharf aufgefaßt wurde, sondern auch solche, die die Rechte des

Grundbesitzes, eines selbstständigen Gerichtsstandes, die Theilnahme an gewissen Culten, und vornehmlich das Recht der Epigamie, nach welcher geschlossene Ehen in Beziehung auf Erbrecht, gewiße gesetzliche Wirkungen hatten, genossen.

Nach Solon's Gesetzen sollte die Ertheilung des Bürgerrechtes an Fremde nur dann stattfinden, wenn sich einer nicht nur ausgezeichnete Verdienste erworben, sondern auch bleibend da niedergelassen. Doch wurde hievon häufig abgewichen und auch Auswärtige erhielten das Bürgerrecht, ja, man verfuhr mit dieser Ertheilung am Ende so verschwenderisch, daß sie werthlos ward. [8])

Das Judenthum nun mit seiner Lehre: „Ein Gesetz und ein Recht für die Einheimischen wie für die Fremden" [9]) erklärt, in der Gemeinde haben Alle gleiche Rechte; „Ehrenbürger" aber können wir die wohnberechtigten Fremden nennen, [10]) „die Frommen anderer Völker" wie sie der Talmud nennt.

Sie konnten nicht nur Grund und Boden erwerben, sondern mußten sogar bei der Vertheilung des gelobten Landes bedacht werden: „Also sollet ihr das Land vertheilen unter die Stämme Israels. Wenn Ihr das Loos werfet über das Land um es unter Euch zu vertheilen, so sollet Ihr die fremden die unter Euch wohnen, mit den einheimischen Israeliten gleichbetheiligen, auch sie sollen ihren Theil haben, ein Jeder unter dem Stamme, unter welchem er wohnt". [11])

Dem analog bestimmt das österreichisch-ungarische Gemeinde-Gesetz, daß die Gemeinde-Angehörigen in Bürger und Ehren-

bürger zerfallen. Bürger sind, die dieses Recht durch die Gemeinde erhalten, und Ehrenbürger diejenigen, welche sich besondere Verdienste um den Staat oder die Gemeinde erworben [12]). Da wie dort, sind und waren Beide zur Mittragung der Gemeindelasten verpflichtet. [13])

§. 3. Jede Gemeinde besteht für sich als solche.

Ob zwei oder mehrere Gemeinden desselben Bezirkes [14]) sich zu einer vereinigen können oder nicht? darüber sprechen sich die Quellen wohl nicht deutlich aus. Doch entnehmen wir aus folgender Stelle der heiligen Schrift, wohl nur indirect, die Unzuläſſigkeit der Vereinigung: „Wenn ein Erschlagener gefunden wird und man weiß nicht, wer ihn erschlagen, so sollen die Aeltesten und die Richter hinausgehen und bis an die Stadt messen, die in der Nähe des Erschlagenen liegt. Die Aeltesten dieser Stadt sollen hernach ein Kalb nehmen, welches noch zu keiner Arbeit verwendet wurde, und es bringen an einen unbebauten Grund, [15]) hier ihm das Genick brechen, sich die Hände darüber waschen und sprechen: „Unsere Hände haben dieses Blut nicht vergossen, und unsere Augen es nicht gesehen, vergieb es Deinem Volke Israel." [16])

Da wird nun im Talmud die Frage gestellt: Was geschieht, wenn der Erschlagene genau in der Mitte zwischen zwei nahen Städten gefunden wird, welche von beiden hat das Sühnopfer darzubringen? Antwort: In diesem Falle hat jede der beiden ein Kalb hinaus zu führen. [18])

Hieraus ergiebt sich, daß man jede Gemeinschaft der Städte, selbst der nächst gelegenen, gemieden wissen wollte [18])

Dagegen aber spricht wieder eine andere Stelle für die Vereinigung naher Städte zu einem Verbande.

„Es erbauten die Söhne Reubens die Städte Cheschbon, Alole und Kirjothanin, und gaben ihnen die Namen der Städte die sie früher erbauten". [19]) Also sie vereinigten die neuerbauten mit den bereits früher aufgeführten nahe gelegenen. Mochir wieder erhielt von Moses Gilead zum Besitze mit den angränzenden Dörfern, und er nannte sie: Hüttendörfer-Jair. [20])

Ebenso eroberte Nobach Kenas und ihre Töchterstädte, und gab ihnen seinen Namen. [21])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz adoptirt letztere Bestimmung und erklärt die Zulässigkeit einer Vereinigung es muß jedoch diese eine freiwillige sein. [22])

§. 4. Vereinigte Gemeinden können sich wegen eingetretener Verhältnisse unter beiderseitigem Einverständniß wieder trennen.

Als die dritthalb Stämme, Reuben, Gad und der halbe Stamm Menasche, sich vom Besitzthume des Landes Kenaan lossagten, um sich diesseits des Jordans bleibend niederzulassen, da mußten sie Moses geloben, nicht eher von den ihnen zugefallenen Ländereien Besitz zu ergreifen, als bis sie „gerüstet mit ihren Brüdern hinübergezogen und geholfen haben das Land erobern." [23]) Josua wollte sie sogar nicht entbinden, ehe die Lossagung nicht durch beiderseitiges Uebereinkommen genehmigt worden. [24])

Der Talmud folgert aus diesem Vorgange nun, daß auch Gemeinden nur unter beiderseitigem Einverständnisse ihre Vereinigung aufheben können, wie überhaupt alles in der Ge-

meinde nur mit Uebereinstimmung der Gemeindeglieder geschehen könne. [25])

Auch diesbezüglich stimmt das österreichisch-ungarische Gemeinde-Gesetz mit dem jüdischen überein, und erklärt eine freiwillige Trennung vereinter Gemeinden für zulässig. [26])

§ 5. Jede Gemeinde hat ihr abgegrenztes Gebiet (siehe Note [3]), sowie jede Stadt ihre zugehörigen Dörfer, die für jene als Bezugsquelle der Nahrungsmittel dienen und verhältnißmäßige Abgaben an sie zu entrichten haben.

Dafür aber hat die Stadtgemeinde die Fahrstraßen in Ordnung zu halten, wie alle, der Gemeinschaft angehörige Anstalten zu erhalten. [27])

Das österr.-ungarische Gemeindegesetz erklärt jede Liegenschaft als zum Verbande der Ortsgemeinde gehörig und schließt nur die in der Nähe der Residenzen und Schlösser des Kaisers, wie des allerhöchsten Hofes, aus [28]) was auch in der jüdischen Gemeinde-Ordnung zugestanden wird. [29])

§ 6. Wie jeder zum Gemeindeverbande gehörige die Verpflichtung hat, zu Gemeindezwecken Beiträge zu leisten — wohin vorzüglich gehören: Erhaltung der Stadt und ihrer Thore, Besoldung der Beamten, Errichtung eines Bades [30]), Bet- und Lehrhauses [31]), Anschaffung einer Thorarolle [32]), Anstellung eines Vorbeters [33]), wie auch Bestreitung des Almosens [34]), — ebenso hat er Anspruch auf die ungeschmälerte Benützung aller Gemeinde-Anstalten, auf Schutz der Person und des Eigenthums. [35])

Bei den Griechen ging der Begriff der Persönlichkeit in dem des Staates auf. Der Einzelne ward eben nur als

Theil des Ganzen betrachtet, daher auch, bei aller Sorgfalt für die öffentlichen Institute, das Privatrecht ganz vernachlässigt ward. [36])

Bei den Römern freilich war es anders. Der Staat stand nicht über den Bürgern, sondern bestand aus Bürgern, und das Staatswohl war mit dem Privatwohle identisch; daher an Lykurgische und Solon'sche Schuldengesetze nie gedacht werden konnte, und die römischen leges agrariae bezogen sich nicht auf Privatbesitzungen, sondern auf eroberte Ländereien, welche ehemals Staatsgüter waren, die aber die Parteien sich allein zugeeignet hatten. [37])

Eben daraus erklärt es sich auch, daß das römische Privatrecht noch jetzt als Grundlage unserer heutigen Legislatur dient: „Die Griechen waren eitel auf die Schönheit ihrer öffentlichen Institute, die Römer stolz auf ihr inneres Selbstbewußtsein." [38])

„Daher auch der moderne Rechtsstaat, der vermöge seines subjectiven Characters in schroffem Gegensatze zur Objectivität des antiken Staates steht, vom jüdischen Privatrechte ebensowenig, wie vom römischen, wegen seiner humanen Tendenz abzuweichen vermag, wie im Allgemeinen die Anerkennung der Persönlichkeit, dem abendländischen und besonders dem germanischen Character eigenthümlich ist. [38])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz schreibt diesem analog vor: Jedermann in der Gemeinde hat Anspruch auf Schutz der Person, und seines, in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthumes, auf die Benützung der Gemeinde-

Anstalten, nach Maß der bestehenden Einrichtungen. Die Gemeindemitglieder nehmen nach der Bestimmung des Gesetzes an den Vortheilen und Rechten, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil, und haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. [40])

§ 7. Die Gemeinde hat bestrebt zu sein, stets die Anzahl ihrer Mitglieder genau zu kennen.

Schon in biblischer Zeit erkannte man die Nothwendigkeit über die Anzahl der Glieder eines Stammes, wie des Volkes im Ganzen, Kenntniß zu besitzen.

Zur Zeit Moses, wo freilich von Gemeinden keine Rede sein konnte, ward die Anzahl der streitbaren Männer [41]) durch die Abgabe eines halben Schekels festgestellt [42]), wie überhaupt das ganze jüdische Volk nach Stämmen, mit genauer Angabe ihrer Anzahl, eingetheilt war. [43])

Unter Josua, wo an die Organisirung der Gemeinden schon Hand gelegt ward, [44]) wird die Eintheilung der Gemeinden noch eingehender betrieben [45]) und in späterer Zeit, namentlich unter den Königen ward die Mitgliederzahl der Gemeinden genau verzeichnet. [46])

Besonders aber unter Esra und Nehemia, trotzdem die Exulanten sich zu einem Volke vereinigten, dessen Centrum die Gottesstadt mit dem neuerbauten Tempel bildete, tritt die Eintheilung nach Gemeinden prägnant hervor.

In späterer Zeit wurden darum in allen jüdischen Gemeinden Gemeindematriken angelegt, worin jedes ordentliche Mitglied, welches entweder sich das Heimatsrecht durch Geburt,

Heirat, oder durch Entrichtung einer, den Vermögensverhältnissen angemessenen Aufnahmsgebühr erworben, je eine Blattseite hatte.

Jene Bücher, von welchen viele wohl durch Feuersbrünste, andere Unglücksfälle und Verfolgungen verloren gingen, manche aber sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, bieten dem jüdischen Geschichtsschreiber, der die öfters darin vorkommenden geschichtlichen Notizen, wie die auf den ersten Blättern regelmäßig angebrachten Gemeindestatuten, [48]) auszunützen versteht, ein reichliches Material zur Beschreibung der alten Gemeinden und ihrer Einrichtungen. [49])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz setzt fest: Die Gemeinde hat über die Angehörigen der Gemeinde eine Matrikel zu führen, die Einsicht darin steht Jedermann frei. [50])

§ 8. Die Gemarkung einer Gemeinde ist unantastbar, und ward es als großer Frevel angesehen, diese, wenn auch nur geringfügig zu verletzen [51]); darum ließ auch Josua, als er sein Lebensende heran nahen sah, Pläne ausfertigen, nach welchen die noch nicht eroberten Landestheile, genau vertheilt werden sollten. [52])

Diese Pietät gegen das Gemeinde-Eigenthum wird auch von der Mischna eingeschärft. Ja man ging darin so weit, daß man es als unzulässig bezeichnete, innerhalb eines gewissen Raumes des Gemeindegebietes Bäume anzupflanzen; hätte nun Jemand auf einen freien Raum einen Baum gepflanzt, und es entstünde da später eine Gemeinde, so müßte der Baum weggehauen werden. [53])

Besonders aber hielt man die Gemeindewege in Ehren und mußte jeder Einzelne es sich gefallen lassen, wenn die Commune einen Weg durch sein Privatgut anzulegen für zweckdienlich fand; und sich selbst entschädigen durch ein anderes Stück Grund, das der Gemeinde gehörte, war unzulässig. [54]) Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz verlangt zur Aenderung der Gemeindemarkung, die Bewilligung der Landesstelle. [55])

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeinde-Vertretung.

Die Gemeinde-Vertretung.

§ 9. Jede Gemeinde hat ihr Vorstands-Collegium. Dieses führte in biblischer Zeit den Namen „Schoftim" (Richter), mit welchem Namen alle jene Volksführer von Josua bis Samuel bezeichnet werden, und waren solche freilich mit etwas ungleichem Berufe auch in Karthago thätig und hießen Suffetes.

Die genannten Schoftim hatten jedoch mehr den Rang und die Würde unserer heutigen Richter im eigentlichen Sinne, Vorsteher aber waren die Schotrim [1]); darum sagt die Schrift [2]) „Richter (Schoftim) und Vorstände (Schotrim) sollst du einsetzen in deinen Thoren." [3])

Diese Vorstände, welche den römischen „Tribuni plebis" gleichbedeutend waren, verhandelten in den Thoren der Städte, während dem sie bei den Römern anfangs in der Vorhalle des Senatgebäudes auf „Subselliae" [4]) saßen, und den Verhandlungen ohne active Theilnahme mit anwohnten, diesen durch ihr Veto intercediren [5]) ihre Zustimmung aber durch Unterzeichnung eines „T" zu erkennen geben konnten. [6])

Letztere erhielten aber später das Recht, Sitze im Senate einzunehmen, ihre Meinungen offen auszusprechen und endlich sogar den Senat einzuberufen, [7]) welche Einrichtung, natürlich

mit passender Modification, auch in der französischen Gesetzgebung Aufnahme gefunden. [8])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz schreibt vor: die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Ausschuß und den Gemeindevorstand vertreten. [9])

§ 10. Jede Gemeinde, die aus mindestens 120, nach Andern aus 230 [10]) Mitgliedern besteht, wird durch ein Collegium von 23 Mitgliedern vertreten.

Der Kenntnißreichste unter diesen führt den Vorsitz. [11])

Zählt aber eine Gemeinde nicht die angeführte Zahl, so wird nur ein aus drei Gliedern bestehendes Collegium eingesetzt. [12])

Bei Abgang eines Mitgliedes tritt ein Ersatzmann ein, entweder aus einem andern Collegium oder aus der Gemeinde [13])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz stellt Folgendes fest: in Gemeinden von weniger als 500 Seelen besteht der Gemeindeausschuß aus 8 oder 9, in Gemeinden bis 1000 aus 12, bis 2000 aus 15, bis 6000 aus 30 Mitgliedern. Außerdem sind aus je drei, einem Wahlkörper angehörigen Ausschußmitgliedern, ein Ersatzmann zur Vertretung ausgeschiedener Ausschußmitglieder zu bestellen.

Ferner wählt der Gemeindeausschuß aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe. [14])

§ 11. Der engere Vorstand besteht aus sieben von der Gemeinde gewählten Gemeinderäthen. [15])

Diese Gemeinderäthe vertreten die Gemeinde, und haben das Recht Einrichtungen und Veränderungen in jeder Beziehung zu treffen, jedoch nur im Beisein der Gemeinde, sie sind also gewissermaßen die Referenten, und haben sie das Recht Anträge an das Plenum zu stellen. [16])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz kennt ein Minimum von drei Gemeinderäthen. [17])

§ 12. Die Gemeindevertretung wurde namentlich seit dem Mittelalter nach folgendem Modus gewählt: Alle Wahlberechtigten traten zusammen und bestimmten Wahlmänner [18]) durch Kugel oder Lose, oder auch frei, wie es eben diesbezüglich, wie auch die Wahl der Vertretung betreffend, in den verschiedenen Gemeinden verschieden gebräuchlich war. [20]) Die Beiräthe führten den Namen „Tubim“ [21]), der Vorsitzende hieß „Rosch Haeda“ [22]) oder „Rosch Hakahal“, „Parnasz“ früher, im vierten und fünften Jahrhundert hieß er „Ephoros“ [23])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz bestimmt ebenfalls, daß die Wahl durch die Wahlberechtigten in der Gemeinde zu geschehen habe. [24])

§ 13. Jedes makellose, zu den Gemeindelasten beitragende Mitglied ist in die Vertretung wählbar. [25])

In das Sanhedriums konnten nur Männer gewählt werden:

a) von umfangreicher Gesetzkunde,

b) wissenschaftlicher Kenntniß und Sprachkunde, wie

c) hervorragender Tugend, Weisheit und Frömmigkeit, vornehmer Abstammung, endlich

d) solche, die keinen merklichen Leibesfehler besaßen. 3,

Von den Bedingungen a, b, d wurde bei späteren Wahlen Umgang genommen, c jedoch in der Regel als Norm beibehalten.

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz stellt fest: Jedes Gemeindeglied, welches von der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuer sammt Zuschlägen, wenigstens den fünften Theil entrichtet hat, ist berechtigt, insoferne es nicht durch andere Bestimmungen ausgeschlossen ist, in den Gemeinde-Ausschuß einzutreten. Ausgeschlossen sind:

a) die wegen eines Verbrechens verurtheilt wurden,

b) wer zur Gemeinde in irgend einem Verhältnisse steht,

c) der im Heere dient. [27])

§ 14. Jedes in die Gemeinde-Vertretung gewählte Mitglied hat entweder seine Functionen anzutreten, oder die getroffene Wahl abzulehnen.

Die Mitglieder wurden zur Zeit des Sanhedriums lebenslänglich, nach Erlöschung desselben [28]), je nach dem Brauche der Gemeinde, entweder auf ein, oder mehrere Jahre gewählt.

Den Zeitraum von drei Jahren aber als einen Wahltermin anzunehmen war man früherer Zeit abgeneigt, was auch bei Anstellungen der Fall war. [29])

Nach Ablauf der Mandatfrist ist jedes gewählte Mitglied wieder wählbar. [30])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz verordnet: Wird ein, nach den vorstehenden §§ zum Eintritt in den Gemeindeausschuß berechtigtes Mitglied der Gemeinde, durch die Wahl in den Ausschuß berufen, so hat es entweder die Wahl anzunehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen.

Der Ausschuß und die Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

§ 15. Wird durch eingetretene Umstände das Amt des Vorstehers oder eines Beirathes noch vor Ablauf der Mandatfrist erledigt, so hat die Gemeinde eine Ersatzwahl noch vor Ablauf einer Monatsfrist vorzunehmen, denn „Richter und Vorsteher sollst du dir einsetzen" lautet das Gesetz der Schrift, welches unter den 613 Pflichtvorschriften aufgenommen ist [32]), und Säumen heißt auch Uebertretung. [33])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz verordnet ganz dasselbe, nur setzt es hiefür eine Frist von nur 14 Tagen fest. [34])

§ 16. Alle Mitglieder des Gemeindevorstandes verwalten ihre Aemter unentgeldlich.

Nach jüdischer Auffassung ist ein Amt, welches die Förderung des Gemeindewohles zur Aufgabe hat, nicht nur ein Ehrenamt, sondern es erfüllt auch derjenige, der ein solches Amt annimmt, ein gottgefälliges Werk.

Es lehrt die Mischnah ausdrücklich: „Alle die sich abmühen mit der Gemeinde, sollen es zur Ehre Gottes thun, das Verdienst der frommen Ahnen wird sie schützen, und ihr frommes Wirken wird unvergeßlich sein." [35])

Darum hat auch die jüdische Liturgie ein Gebet für den sabbatlichen Gottesdienst angeordnet, in welchem der Segen Gottes für die uneigennützige Gemeindevertretnng erfleht wird,

und schließt mit den Worten: „Der Heilige, gelobt sei Er, vergelte ihnen ihr Mühen, halte fern von ihnen jede Krankheit und lasse ihrer Hände Werk gelingen.“

Hingegen verordnet das österreichisch-ungarische Gemeinde-Gesetz: „Das Amt des Ausschusses und der Ersatzmänner ist unentgeldlich, jedoch ist durch Gemeindebeschluß festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorstand und die Gemeinderäthe aus Gemeindemitteln zu erhalten haben. [36])

§ 17. Ein Vorstandsmitglied ist absetzbar, so es sich irgend einen Makel zu Schulden kommen läßt.

Selbst beim obersten Rathe (großes Sanhedrium) galt der Grundsatz: So einer von den Räthen der Mehrheit des Collegiums gegenüber, an der falschen Auffassung einer Religionslehre festhält und sie lehrt, so ist er abzusetzen; es darf keine Nachsicht mit ihm geübt werden, ja in gewichtigen Fällen verfällt er sogar der Todesstrafe. [37])

Ob nun das Gleiche im analogen Falle auf einen Vorsteher oder einen Beirath anwendbar, bleibt freilich fraglich.

So viel jedoch ist gewiß, daß ebenso wie sich die Mitglieder des Sanhedrium eines ehrenhaften Wandels befleißigen mußten, so auch die Vorstandsmitglieder, und sind gewiß auch sie berufen, zum Mindesten kein öffentliches Aergerniß zu geben, damit nicht die Klage des Profeten Jesaias zutreffe: „Mein Volk! die dich leiten, führen dich irre.“ [38])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz schreibt vor: Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß oder [Er]satzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder be-

kannt wird, welcher nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert oder dessen Eintritt unzulässig gemacht hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes in eine Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung u. s. w., so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Verhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben. [39])



Dritter Abschnitt.

Der Wirkungskreis der Gemeinde.

Der Wirkungskreis der Gemeinde.

§ 18. Der Gemeinde und beziehungsweise ihrer Vertretung stehen die ausgedehntesten Rechte zu.

Wenn schon Moses zu einer Zeit, wo von einer ordnungsmäßig geregelten Gemeinde doch keine Rede war und keine Rede sein konnte, die Volksautorität respectirte, die Volksältesten vor der Offenbarung Gottes berief, und diesen Vortrag über die Botschaft Gottes hielt, so ist es zur Genüge daraus, wie auch aus dem Umstande, daß Moses am liebsten Israel mit „Edah"-Gemeinde anspricht, erwiesen, welche Bedeutung von jeher im Judenthume der Gemeinde beigelegt wurde.

In der That ist die Respectirung der Gemeinde im Judenthume durch dieses selbst, — denn von Außen konnte doch davon mit sehr wenigen Ausnahmen in früherer Zeit keine Rede sein [2]) von großer Wichtigkeit, weil darauf sich die Erhaltung des Judenthums gründete und während Verfassungen vieler anderer Völker zur Mythe wurden, weil mit dem Schwinden ihrer staatlichen Macht ihr Alles zu Grunde gegangen war, erstarkte das Judenthum ohne Staat und Land aufs Neue durch seine Gemeinde und Gemeinde-Ordnung, die es schon längst besaß. [3])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz räumt nicht minder der Gemeinde sehr weit gehende Rechte ein, und bestimmt: Der Wirkungskreis der Gemeinde ist sowohl ein übertragener, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, wie ein selbstständiger, d. i. der Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung verfügen und Anordnungen treffen kann. [4])

§ 19. Die Gemeinde also geachtet, besitzt das weitgehendste Bestimmungsrecht, und kann ihre Vertretung unbegrenzte Verfügungen treffen, so diese nur für die Majorität erträglich sind. [5])

Sie kann über das Gemeinde-Eigenthum im weitesten Sinne verfügen, und selbst Gegenstände, die heiligen Zwecken bisher gedient, die man doch der Regel nach nicht zu minder heiligen Zwecken degradiren darf [6]), kann die Gemeinde dazu bestimmen. [7])

So zählt auch das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz zu den selbstständigen Rechten der Gemeinde die freie Verwaltung ihres Vermögens, und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten. [8])

§ 20. Der Wirkungskreis der Gemeinde-Vertretung erstreckt sich auf die Bestimmungen über:

a) Maß und Gewicht [9])

b) alle Preise der Lebensmittel [10]) und

c) Arbeitslohn [11]), sowie auch

d) alle Rechtsverhältnisse ihrer Angehörigen, daher

sie auch Verordnungen treffen und Strafen vollziehen kann, die mehr in den Umständen als in den Gesetzen begründet sind. [12])

Aehnlich war auch der Wirkungskreis der Gemeinde im alten Athen. Bei Strafen aber wegen Mord, Todtschlag, Brandstiftung und ähnlicher Verbrechen, konnten unter Drakon nur fünf Jurisdictionen den Blutbann verhängen [13]), nämlich der Aeropag, das Palladium, Delphinium, Pritaneum und Threatto. Solon beschränkte sogar auch diese auf ein Minimum ihrer Competenz. [14])

So hatten auch die deutschen Gemeinden im Mittelalter ein ausgedehntes Recht — namentlich diefreien Städte — auch sie konnten alle möglichen Strafen, ja sogar Todesurtheile verhängen [15]), was auch in Oesterreich-Ungarn bis in die neuere Zeit der Fall war.

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz verpflichtet die Gemeinde:

1. für die Sicherheit der Person und des Eigenthums,
2. für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Brücken, Plätze 2c.
3. eine Lebensmittelpolizei zur Ueberwachung des Marktverkehrs zu sorgen;
4. alle Streitigkeiten möglichst zu schlichten, w̃·
5. das Schulen- und Armenwesen zu überwachen, und endlich
6. Vormundschaften einzusetzen über die Waisen. [16])

§ 21. Die jüdische Gemeinde-Vertretung hat auch ihr Hilfspersonale und zwar: zwei Schreiber, zwei Almosenvertheiler

und beziehungsweise drei, einen Gemeindearzt und Chirurgen, einen Amtsdiener [17]) und zählen noch Andere auch den Schullehrer hinzu. [18])

Besonders standen die Schreiber in hohem Ansehen. Die Schreibekunst war im Alterthume nur von Wenigen gekannt und diese Wenigen waren daher angesehene Männer, vor welchen alle Welt Respect hatte.

Mit welchen materiellen Schwierigkeiten hatte auch der Schreiber damals zu kämpfen! Wie unbequem waren doch nur die Stoffe, auf welchen geschrieben wurde!

Man schrieb nämlich auf hölzernen Tafeln [19]), auf Papierpflanzen [20]) und verschiedenen Lederarten [21]) und erst später auf Pergament. [22])

Alle diese mußte der Schreiber sich selbst bereiten, dann aber erst kamen die Materiale mit welchen geschrieben wurde. Sie bestanden aus allerlei Farbestoffen und Schreibewerkzeugen.[23]) Abgesehen von diesen Mühseligkeiten und der Würdigung ihrer Schreibekunst, standen die Schreiber auch deshalb hoch im Ansehen, weil sie, namentlich die Gerichts- oder Gemeindeschreiber, nicht nur Führer der Protocolle bei Gerichtsverhandlungen [24]), sondern auch Ausfertiger aller Rechtsurkunden, selbst für private Zwecke waren, und nur diese auch Giltigkeit hatten. [25])

Ebenso war auch der Amtsdiener, als Vollstrecker der behördlichen Befehle, eine unantastbare Persönlichkeit, ihn auch nur geringfügig verletzen, ward mit Strafen geahndet [26]), sowie sich auch die anderen Mitglieder des Hilfspersonales der ausgezeichnetsten Achtung erfreuten. [27])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz anerkennt ebenfalls der Gemeinde-Vertretung das Recht:

a) das nöthige Hilfspersonale anzustellen, wie

b) für die Armenversorgungs-Anstalten zu treffen, durch Ernennung eines oder mehrerer Verwalter hiezu,

c) eines Waisenvaters, und

d) eines Gemeindearztes. [28])

§ 22. Die Gemeinde-Vertretung stellt auch eine Gesundheits-, Reinheits-, Sicherheits- und Sittlichkeits-Polizei auf. — Sie achtet darum vor Allem darauf, daß die Ortsangehörigen sich von jeder Unmäßigkeit fernhalten.

So wurde ein Trunkenbold und ein Schlemmer in biblischer Zeit sogar mit dem Tode bestraft. [29])

Dann sieht sie auch darauf, daß Niemand das Eigenthum des Andern verletze, nicht im bebauten Nachbarfelde sein Vieh weiden lasse [30]), daß stößiges Hornvieh von dem Eigenthümer in Gewahrsam genommen werde [31]), wie Jeder, der eine Grube gegraben, sie sorgfältig wieder zudecke, damit Niemand hineinfalle [32]) und hat darüber zu wachen, daß entlaufene Thiere vom Finder dem Eigenthümer wieder zurückgebracht werden. [33])

Auch die Thierquälerei hat sie hintanzuhalten; daß sogar Jeder, der ein zu schwer beladenes Thier von seiner Last niedergeworfen, betrifft, ihm diese erleichtere, und keiner einen Vogel sammt seinem Küchlein aus einem Neste hebe. [33])

Ebenso achtet sie darauf, daß jedes Hausdach mit einem Gitter versehen werde, weil die Hausdächer im Morgenlande zum Aufenthalte dienen und leicht Jemand hinabstürzen könne. [34])

Wohl ist es gestattet in einem Garten oder Felde sich den Hunger zu stillen, Früchte jedoch mitnehmen ist verboten. [35])

Auf Reinhaltung der Personen, wie der Orte ward schon in biblischer Zeit bei den Israeliten sehr gesehen. Darum waren die Verunreinigten angewiesen, das Bad zu benützen, das die Gemeinde errichtet [36]), und mußten alle Plätze, sogar die Höfe in den Häusern rein gehalten werden. [37])

Die Sittlichkeitspolizei spürt jeder Unsittlichkeit nach, welche strenge bestraft wird. [38])

Daher alle Gaukelei, Zauberei, Götzenverehrung, welche nur Unsittlichkeit im Gefolge haben, von ihr geahndet werden [39]), daß ferner jedes Geschlecht sich züchtig betrage, auch nicht ein für das andere Geschlecht bestimmtes Kleid trage [40]), darauf achtet nicht minder die Sittlichkeitspolizei. [41])

Auch bei den anderen alten Völkern, namentlich bei den Griechen und Römern, waren mit Ausnahme gegen die Zauberei und den Götzendienst, die Gemeinden bestrebt eine Ortspolizei aufzustellen [42]) und das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz legt ebenfalls der Gemeinde die Verpflichtung auf, eine solche zu organisiren, beschränkt sie jedoch, insoferne die Polizei im Wege des Gesetzes landesfürstlichen Organen zugetheilt ist. [43])

§ 23. Die Gemeinde-Vertretung hält regelmäßige Sitzungen ab, zum mindesten zweimal in der Woche [44]), von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags. [45])

Das große Sanhedrium tagte in Dringlichkeitsfällen auch an Sabbaten und Festtagen. [46])

Zur Beschlußfähigkeit müssen bei Eröffnung und Beschluß der Sitzung alle, und während derselben wenigstens 23 Mitglieder anwesend sein. [47])

Eine Sitzung kann auch nach Umständen bis in die Nacht hinein ausgedehnt werden, beginnen aber darf sie in keinem Falle in der Nacht. [48])

Nach der Meinung einiger Casuisten dürfen in den Monaten Nissau (Frühlingsmonat) und Tischri (Herbstmonat) keine Sitzungen abgehalten werden, Andere wieder schließen nur den Nissau aus, der in diesem Monate stattfindenden Pessach-Feiertage wegen. Jedoch richtet sich eine solche Einrichtung nur nach dem Brauche, und liegt ihr durchaus kein Gesetzmotiv zu Grunde. [49])

Im alten Griechenland wurden auch bei den Berathungen der Geronten gewisse Formalitäten beobachtet. Näheres über sie ist wohl nicht bekannt, nur daß zur Zeit, als das Königthum bestanden, der König — wie die Consulen in Rom — den Vorsitz führte, und sollten die Geronten das Recht von zwei Stimmen besessen haben. [50])

Daß die Berathungen nicht ohne gewisse religiöse Handlungen beganen, welche in einer Gebetsverrichtung durch die Geronten mit Zuziehung der Zeichendeuter und Opferbeschauer bestanden, wird ausdrücklich behauptet. [51])

Bei den Römern wieder wurden die Senatoren an gewissen Tagen [52]) von einem der höchsten Magistrate, und in besonders dringenden Fällen auch an gewöhnlichen [53]) berufen.

Der Ort der Versammlung war kein constanter, nur

mußte er immer eine von den Auguren geweihte Stätte — Templum — sein [54]), worin Manche eine Aehnlichkeit mit dem Usus beim jüdischen obersten Gerichtshof, der auch nur im Heiligthum zu Jerusalem tagen durfte, erkennen wollen. [55]) Die Sitzungen endlich durften auch bei den Römern nicht vor Sonnenaufgang beginnen, aber sie durften auch nicht den Sonnenuntergang überschreiten. [56])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz verordnet diesbezüglich: der Gemeindeausschuß beschließt nach Maßgabe des Bedürfnisses die Zahl seiner ordentlichen Sitzungen im Jahre.

Die Einberufung geschieht durch den Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter.

Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind, außer es wäre der Ausschuß zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand einberufen worden, in welchem Falle zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte des Ausschusses genügt. [57])

§. 24. Bei der Abstimmung gilt der Grundsatz: die Mehrheit entscheidet. [58]) Ist einer der Beiräthe persönlich an der Berathung betheiligt oder ist er mit der Person, deren Gegenstand verhandelt wird, verwandt, so hat er sich der Abstimmung zu enthalten, und wenn dadurch zur Beschlußfähigkeit eine Stimme abgeht, muß er sich durch einen Anderen ersetzen lassen. [59])

Hat sich das Collegium durch die Meinung eines ihrer Mitglieder zu einem ungerechten Urtheilspruch verleiten lassen und es erwächst daraus der Partei ein Schaden, so hat diesen

dasjenige Mitglied, welches Ursache der Irrung ist, insoferne seine Meinung nicht auf falscher Analogie beruht, zu vergüten, im zweiten Falle aber kann der Ausspruch einfach zurückgenommen werden. [60])

Das österreichisch-ungarische Gemeinde-Gesetz bestimmt hierüber Folgendes: Wenn die Gebahrung eines Mitgliedes des Ausschusses oder des Vorstandes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, müssen die Betheiligten der Berathung auf Verlangen, zur Ertheilung der erforderlichen Auskünfte, anwohnen, haben jedoch vor der Abstimmung abzutreten.

Ebenso, wenn es sich um die Angelegenheit eines Verwandten, oder Verschwägerten handelt. Entsteht dadurch die Unmöglichkeit einer Beschlußfassung, so ist der Gegenstand an den Landesausschuß zur Beschließung zu leiten.

Bei jeder Abstimmung hat man auf die absolute Majorität zu sehen, bei gleich getheilten Stimmen gibt der Vorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist für jeden Schaden der durch Fahrlässigkeit, durch Handlung oder Unterlassung dem Staate, dem Municipium, oder einer einzelnen Person zugefügt wird, Ersatz zu leisten verpflichtet. [61])

Vierter Abschnitt.

Der Gemeinde-Haushalt.

Der Gemeinde-Haushalt.

§ 25. Der Vorstand hat die Verpflichtung, das Eigenthum der Gemeinde gewissenhaft zu verwalten.

Es ist ihm wohl nicht geboten, darüber ein Inventarium zu führen, denn es ist nach jüdischer Anschauung derjenige, der ein Ehrenamt in der Gemeinde angenommen, auch über jeden Verdacht erhaben [2]) und hat die Gemeinde nicht einmal das Recht den Vorstand über sein Gebahren zur Rechenschaft zu ziehen, was aus Folgendem im Talmud gefolgert wird: König Joasch wollte den schadhaft gewordenen Tempel ausbessern lassen, und ließ hiezu milde Beiträge durch die Priester einsammeln. Da sprach er: „Man rechne nicht mit den Männern, denen das Geld anvertraut wurde, denn sie verwalten es in Treue.“ [3]) Daraus schließt nun der Talmud, daß man nie mit den Verwaltern des Gemeindegutes rechne, sondern ihnen unbedingt vertraue. [4])

Es hätte also der Vorstand nicht nöthig, über das Gemeindegut Rechnung zu führen, aber eingedenk des Satzes: „Haltet Euch schuldlos vor Gott und Israel“ [5]) soll derselbe doch ordnungsgenaue Rechnung führen, um zu jeder Zeit Jedermann von seiner Rechtlichkeit zu überzeugen. [6])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz verordnet: Das gesammte bewegliche, wie unbewegliche Eigenthum der Gemeinde, sowie ihre sämmtlichen Gerechtsame und Anstalten müssen durch ein genaues Inventar in Uebersicht gehalten werden. Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht gestattet? [7])

An dem gesammten nutzbringenden, wie genießbaren Eigenthum der Gemeinde nehmen alle Gemeindeglieder gleichen Antheil [8]), sowie wieder jeder Gemeindeangehörige das Gemeindeeigenthum vor Schaden zu bewahren, und jeden verursachten, wenn auch nur geringfügigen, zu vergüten hat. [9])

§ 26. Es soll auch die Gemeinde nichts unternehmen, was ihren Angehörigen zum Nachtheil gereichen könnte.

So wenn eine Stadt große Getreidevorräthe besitzt, darf sie die Ausfuhr nur dann gestatten, wenn der eigene Markt nicht darunter leidet, und bestand auch in vielen Gemeinden, namentlich in den afrikanischen die Einrichtung, daß die Kaufleute außerhalb der Thore kein Getreide aufkaufen durften, um die Preise desselben in der Stadt nicht zu steigern. [11])

Gewiß eine gerechte und weise Einrichtung und wenn wir sie von den Municipien unserer Zeit ausüben und handhaben sehen, so kann es dem Judenthume nur zur Ehre gereichen, daß es solche schon im vierzehnten Jahrhundert und noch früher getroffen. [12])

Dem analog verordnet das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz: Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß der größtthümlichste Vortheil für Alle daraus erwachse, und hat

man sich bezüglich der Theilnahme an dem Nutzen des Gemeindeeigenthums in dem Maße der bisherigen Uebungen zu benehmen. Der Modus der Verwendung, der nach Deckung der öffentlichen Erfordernisse erübrigten Einkünfte, wird vom Vertretungskörper festgesetzt. [13])

§ 27. Die Gemeinde-Vertretung ist berechtigt Anlehen aufzunehmen.

Im Mittelalter, und sogar noch später, sahen sich die jüdischen Gemeinden genöthigt der vielen Steuern und Contributionen wegen, die ihnen von Städten, Schutzherren und Regierungen auferlegt wurden, da diese durch die ordentlichen Umlagen nicht gedeckt werden konnten und sie in den meisten Fällen sogleich herbeigeschafft werden mußten, Anlehen zu contrahiren.

Die Deckung eines solchen Anlehens geschieht durch eine Besteuerung ihrer Mitglieder nach Vermögensverhältnissen und nach Umständen, bei einer allgemeinen Gefahr auch theilweise nach der Zahl der einzelnen Einwohner. [14])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz räumt der Gemeinde das Recht ein, Anlehen zu contrahiren und verpflichtet die Gemeinde-Angehörigen, nachdem die Generalversammlung die Genehmigung hiezu ertheilte, oder wenn auf einen diesbezüglich gefaßten, an die Regierung geleiteten Recurs, letztere binnen 40 Tagen sich nicht äußert, und dieses dann als eine stillschweigende Genehmigung zu betrachten ist, zur Mittragung der daraus erwachsenen Last. [15])

§ 28. Die Nutznießung des Gemeinde-Eigenthums kann die Gemeinde von der pünktlichen Entrichtung der entfallenden Steuer abhängig machen. [16])

Ob jedoch der Gemeinde das Recht zusteht, einem absiedelnden Gemeindemitgliede eine Abfindungssumme für den auf ihn entfallenden Beitrag zu Gemeindeschulden u. s. w. aufzuerlegen, sind von den Gelehrten verschiedene Gutachten abgegeben worden, die meisten freilich neigen sich der verneinenden Ansicht zu. [17])

Ebenso wird auch der Gemeinde die Befugniß abgesprochen, die Erben eines reichen Mannes zur Completirung der von der Gemeinde, — eben durch den Nachlaß — erkenntlich gewordenen zu geringen Abgaben des Erblassers, verhalten zu können. [18])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz bestimmt kurz: Die Theilnahme an der Nutznießung der Gemeinde kann von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe abhängig gemacht werden. [19])

§ 29. Die Gemeinde-Vertretung hat für die Verschönerung der Stadt, für die möglichste Bequemlichkeit ihrer Einwohner Sorge zu tragen, die Straßen in gutem und reinen Zustande zu erhalten. Alles der Gesundheit Nachtheilige zu verhüten [20]) die Brunnen zu beaufsichtigen, daß sie gesundes Wasser liefern, und nöthigenfalls sogar Wasserleitungen aus einer nicht zum Gebiete der Stadt gehörigen, reichhaltigen Quelle anzulegen. [21])

Die daraus entspringenden Kosten werden auf alle Mitglieder gleichmäßig repartirt. [22])

Eine ähnliche Bestimmung finden wir auch im römischen Gesetze. Nach Livius war nämlich schon vor der Regierung des Servius eine Kopfsteuer eingeführt worden, und zwar: zur Deckung der großen gemeinnützigen Werke, welche der ältere Tarquinius für die Entwässerung der Stadt (Rom), zur Verschönerung derselben, sowie zur Erhaltung der Gesundheit in derselben unternommen. [23])

Sie traf wohl nur die Häupter der Familien (patres familiarum) weil nur diese der Besteuerung unterworfen waren.

Die Besteuerung wurde freilich weniger in baarem Gelde, von dem damals kaum das Nöthige vorhanden war, sondern in Naturalien und Vieh, welche zur Entlohnung für die Arbeiter dienten, entrichtet.

Die Abgabe war wohl drückend, weil sie Arme wie Reiche gleich traf, aber sie machte es auch möglich großartige Unternehmungen auszuführen, die dem Reichen Bequemlichkeiten boten und dem Armen Verdienst durch Arbeit verschafften; die Zahl der Bürger wurde im Ganzen dadurch vermehrt, der Sinn für nützliche Thätigkeit und Verschönerung dadurch merklich geweckt. [24])

Bedenkt man nun, welche Stellung die jüdischen Gemeinden von Alters her nach Außen einnahmen, wie sie nur Abgaben entrichten mußten, ohne dafür etwas Anderes als im besten Falle, den nothwendigen Schutz ihres Lebens von Außen zu empfangen, so wird man die obgedachte allgemeine Besteuerungsweise zu erwähnten Zwecken gewiß als einen Act der Nothwendigkeit anerkennen.

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz verordnet in umgekehrter Richtung: Auslagen, welche z. B. die Kosten des Flurschutzes, zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben, Canäle und dergleichen blos das Interesse einzelner Grund-, Haus- oder Viehbesitzer treffen, sind, insoweit nicht andere Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, von den Betheiligten nach den Verhältnissen ihrer Theilnahme zu tragen. [25])

§ 30. Das ordentliche Budget der Gemeinde wird durch eine nach den Vermögensverhältnissen der Mitglieder auferlegte Steuer gedeckt.

Als Vermögen werden nur bewegliche Güter angenommen.

Sehr begreiflich. Das unbewegliche Vermögen der Juden war ja stündlich dem Vandalismus preisgegeben, da sie sich stets in einem bedrohten Zustande befanden. Verheerung ihres Eigenthums und Austreibung waren ja für sie an der Tagesordnung, — wie sollten sie nun von solchen unsicheren Gütern Abgaben zahlen? [26])

Später freilich, als sich die Verfolgungswuth gegen die Juden etwas milderte, wurden geringe Abgaben, auch auf Immobilien auferlegt, umsomehr, wenn sie sich als nutzbringend erwiesen. [27])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz stellt einen Besteuerungsmodus nach dem Einkommen fest und belegt Grundstücke mit entsprechenden Abgaben. [28])

§ 31. Die außerordentlichen Abgaben, das sind namentlich solche, die zur Deckung einer auferlegten großen Last erforderlich, werden so gedeckt, daß die eine Hälfte nur von den Bemittelten,

die andere Hälfte aber von Allen ohne Unterschied eingebracht werde. [29])

In der That war die außerordentliche Last, die man den Juden auferlegte, eine schreckliche.

Schon die Römer hatten ihnen drückende Steuern auferlegt, Vespasian machte den Anfang. Er verordnete, daß die Juden außer ihren sonstigen Abgaben noch — wie einst in Jerusalem einen halben Schekel — jetzt einen ganzen, nach Rom an den kapitolinischen Jupiter abzugeben hatten. Hadrian ging noch weiter und verfuhr noch strenger. Die Juden unter den Parthern und Neupersern hatten, freilich gleich den übrigen Unterthanen, nicht nur eine bedeutende solidarisch einzubringende Kopfsteuer zu zahlen, sondern man nöthigte ihnen auch Felderstriche für unerschwingliche Pachtpreise auf. Sie zahlten wohl willig alles und pünctlich. denn „das Recht der Regierung ist Recht,“ [30]) galt bei den Juden immer als unantastbare Regel, auch sogar dann, wenn es sich um schmähliche Leibzölle und ähnliche entwürdigende Abgaben handelte.

„Dem Könige gehört das Land und hat er das Recht dem darin Wohnenden auch beliebige Abgaben aufzuerlegen.“ [31]) So lehrt der Talmud, daher Zölle, welcher Art immer umgehen, eine religionswidrige Handlung ist. Also sie trugen willig diese Lasten, aber schwer waren sie darum nicht minder.

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz kennt jedenfalls ein solches außerordentliches Ausgaben-Budget nicht, und hat für das Extra-Ordinarium ein der Cultur entsprechendes Umlegungs-Regulativ. [32])

§ 32. Sämmtliche Beiträge, die nach den Vermögens-Verhältnissen auferlegt werden, regulirt der Gemeinde-Vorstand, oder eine eigens hiezu gewählte Commission und zwar entweder nach Abschätzung oder nach persönlicher eidlicher Angabe des Vermögens.

Es war jedoch der Modus der eidlichen Angabe nicht beliebt und weniger gebräuchlich als der der Abschätzung. Die Commission, die die Schätzung vollzog wurde von allen Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt und konnte daher in keinem Falle ihre Bestimmung umgestoßen werden; war doch das Vertrauen gegen Gemeinde-Angelegenheiten verwaltende Personen ein unbeschränktes. [33])

Die Steuererhebung auf Grund einer Abschätzung ist im Ganzen mittelalterlichen Ursprungs, und war sie besonders im deutschen Reiche üblich, während in Frankreich noch im 14. Jahrhundert beide Arten — Abschätzung und Beeidigung — in Anwendung kamen. [34])

Im alten Rom dagegen war die Besteuerungsart eine ganz andere.

Die Verwaltungsbehörden verursachten dem Staate keine Kosten, andere Ausgaben wie sie der moderne Staat zu tragen hat, kannte man auch noch nicht, und auf Bildungsanstalten wurde bis zur Kaiserperiode Nichts verwendet. Erziehung und Unterricht waren im Gegensatze zu Griechenland nicht Sache des Staates [35]) sondern Angelegenheit der Familie. Nur die religiösen Feierlichkeiten, die Kriege und öffentlichen Anlagen erforderten bedeutende Auslagen. Sie wurden auf folgende Weise gedeckt:

Die religiösen Uebungen durch Confiscationen, die anderen Ausgaben durch den Ertrag der eroberten Staatsgüter überhaupt, und das Ager publicus besonders [37]), ebenso durch Regalien [38]) der Bergwerke [39]), der Flüße [40]), gewisser Strafgelder [41]) und der wohl erst 548 eingeführten Salzsteuer, von welcher jedoch die Stadt Rom befreit war. [42])

Die eigentliche Steuer in Rom war nur die schon erwähnte Kopfsteuer. [43])

Freilich gab es auch in Rom eine außergewöhnliche Steuer, nämlich zur Zeit allgemeiner Gefahr, welche durch allgemeine Beiträge eingebracht wurde. Aber es war diese nur eine Art Anleihe, weil sie der Staat nach errungenem Siege aus der gewonnenen Kriegsbeute den Bürgern wieder zurückerstattete. [44])

Erst Servius Tullius veranstaltete eine Voranschlagung des Vermögens nicht nach dem Einkommen, sondern wie bei den Juden nach den Tausenden des Vermögens.

Juden, Witwen, Waisen und Freigelassene, die doch kein besteuerungsfähiges Vermögen besaßen, hatten ein Schutzgeld für die Sicherheitsgewähr ihrer Personen, — also hier die erste Idee von „Schutzgeld“ dem Staate zu entrichten. [45])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz besteuert das Einkommen und hat verhältnißmäßige Personal-Zulagen, gestattet, aber jedem Besteuerten eine beschwerende Reclamation in einer Frist von 30 Tagen. [46])

§ 33. Befreit von der Steuer sind alle Personen die keinen eigentlichen Erwerb haben, wie z. B. Gelehrte, die nur

von der Mildthätigkeit ihrer Glaubensgenossen sich erhalten; diese wurden sogar in dem Falle sie auch Vermögen besaßen bei der Steuerumlage verschont. [47]) Ferner sind befreit Witwen und Waisen, wie Personen, welche lange krank darniederlagen. [48])

Von denjenigen Abgaben jedoch, die zur Deckung äußerer Ausgaben — wie die an den Schutzherrn oder dem Staate zu entrichtende Steuer — aufgelegt wurden, konnte Niemand dispensirt werden, es sei denn es hätte ihn der Steuerbeamte ausdrücklich bei der Gesammtauflage als befreit bezeichnet. [49])

Zuweilen wurden die Mitglieder der Gemeinde auch zu persönlichen Dienstleistungen, z. B. zu Beiträgen an Naturalien [50]) verpflichtet, von welchen jedoch der Gelehrtenstand wie Alte und Kranke befreit wurden.

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz erkennt, daß die Gemeindeglieder nach den Grundsätzen der Regelung der öffentlichen Arbeiten zu Hand- und Zugarbeiten verpflichtet werden können, und erklärt: Staatsbeamte, Officiere, Schullehrer sind von der Gemeindesteuer befreit. [51])

Fünfter Abschnitt.

Sicherheits-Gesetze.

Sicherheits-Gesetze.

§ 34. Die Gemeindevertretung ist verpflichtet für die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Gemeinde-Angehörigen nach Kräften zu sorgen, und hat sie daher die Machtvollkommenheit Schuldige zu bestrafen, damit ihre Autorität gewahrt werde. „Und alles Volk soll es hören und sehen und nicht frevlen" [1]), lautet der biblische Ausspruch, der auch hieher paßt.

Die Strafe kann aber selbstverständlich nur an dem Schuldigen, nimmer aber an seinen Verwandten und Freunden gesühnt werden.

„Väter sollen nicht getödtet werden, wegen des Vergehens ihrer Kinder und die Kinder nicht ob der Väter Vergehen, jeder soll nur seine Sünden büßen." [2])

Wohl verpflichtet die Schrift den Eigenthümer eines Ochsen, der einen Schaden angerichtet, zur Entschädigung [3]) und der Talmud leitet von diesem Gesetze, jeden wie immer gearteten Schaden jedes Thieres, eine Entschädigungspflicht für die Eigenthümer ab, aber die eigentliche Strafe für Rechts-Verletzungen trifft immer nur die Person selbst. [5])

§ 35. Die Gemeinde organisirt eine wachsame Polizei, die in den Straßen, auf öffentlichen Märkten Umschau hält,

Sicherheits-Gesetze.

§ 34. Die Gemeindevertretung ist verpflichtet für die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Gemeinde-Angehörigen nach Kräften zu sorgen, und hat sie daher die Machtvollkommenheit Schuldige zu bestrafen, damit ihre Autorität gewahrt werde. „Und alles Volk soll es hören und sehen und nicht frevlen" [1]), lautet der biblische Ausspruch, der auch hieher paßt.

Die Strafe kann aber selbstverständlich nur an dem Schuldigen, nimmer aber an seinen Verwandten und Freunden gesühnt werden.

„Väter sollen nicht getödtet werden, wegen des Vergehens ihrer Kinder und die Kinder nicht ob der Väter Vergehen, jeder soll nur seine Sünden büßen." [2])

Wohl verpflichtet die Schrift den Eigenthümer eines Ochsen, der einen Schaden angerichtet, zur Entschädigung [3]) und der Talmud leitet von diesem Gesetze, jeden wie immer gearteten Schaden jedes Thieres, eine Entschädigungspflicht für die Eigenthümer ab, aber die eigentliche Strafe für Rechts-Verletzungen trifft immer nur die Person selbst. [5])

§ 35. Die Gemeinde organisirt eine wachsame Polizei, die in den Straßen, auf öffentlichen Märkten Umschau hält,

und in den Verkaufsläden ob Gewichte und Maße in Ordnung gehalten werden, nachsieht.

Sie sieht ferner nach, ob Straßen und Canäle in reinem, beziehungsweise nicht gesundheitsnachtheiligem Stande sind. [6])

Ob die jüdische Gemeinde thatsächlich eine solche Polizei aufgestellt, ist aus den Quellen nicht zu ermitteln, aber schon aus den biblischen Vorschriften über Sittlichkeit, Reinlichkeit, Rechtlichkeit 2c., läßt sich mit Recht auf das Vorhandensein einer Gemeindepolizei schließen.

In der That, sobald eine menschliche Gesellschaft eine gewisse Ausdehnung erlangt, entsteht auch durch das engere Zusammenleben eine größere Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, in welchem leicht Reibungen und Störungen der Ordnung, zum Nachtheile der allgemeinen wie der privaten Wohlfahrt entstehen können. Die Hintanhaltung solcher Zustände wurde darum auch schon im alten Rom, einer Sicherheitspolizei, einem eigenen Magistrate (Aedilis anvertraut) und später sogar unter mehrere Magistrate vertheilt, so daß gewiße Zweige auch die Priester versorgten [7]) und erst unter Servius Tullius die Plebejer zum Polizeidienste eingeordnet wurden. [8])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz ordnet eine Ortspolizei an, die die Aufgabe hat, bei ausgebrochener Feuersbrunst, die Bewohner zu allarmiren, Diebstähle zu verhüten, Schuldige zu ergreifen, für Reinlichkeit der Straßen, wie für die Entfernung aller gesundheitsschädlichen Objecte im Gemeindegebiete zu sorgen. [9])

Als oberste Bedingung der Gemeindewohlfahrt gilt die Sittlichkeit, darum muß Alles was zur Unsittlichkeit führt von der Gemeinde-Vertretung beseitigt werden. Es ist daher der Götzendienst in erster Linie, der nicht nur die Verläugnung Gottes bekundet, sondern auch zur Unsittlichkeit führt, hintanzuhalten und Jeder der ihm nachstrebt, zu bestrafen. [10])

Daß nun Unzucht und ähnliche Laster um so weniger geduldet werden dürfen, versteht sich von selbst. [11])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz befaßt sich natürlich mit solchen Momenten der Gemeindeberufsthätigkeit nicht, macht es jedoch der Vertretung zur Pflicht, den Organen der öffentlichen Ordnung in ihrer Amtsthätigkeit Beistand, resp. Nachdruck zu leisten. [12])

§ 37. Der Diebstahl zählte im Judenthume, wie noch heute im Oriente, zu den strafwürdigsten Vergehungen. [13]) Wer einen Dieb beim Einbruch erwischte und ihn todtschlug, war schuldlos, und wurde der Dieb mit dem Gestohlenen in der Hand ertappt, so mußte er es zweifach ersetzen, war es aber ein Thier und er hatte es schon geschlachtet oder verkauft, so mußte er dafür das vierfache, beziehungsweise das fünffache bezahlen. [15])

Ja selbst der Erweis, daß ihn Noth und Hunger zum Diebstahle bewogen, gab keinen Milderungsgrund ab [16]), denn bei Zahlungsunfähigkeit wurde die Strafzahlung durch den Verkauf seiner Person als Sclaven eingebracht. [17])

Das Auffällige für uns mit unseren heutigen Rechts-Ansichten, warum über den Dieb nur Doppelzahlung und nicht

auch eine Körperstrafe wie Kerker 2c. verhängt wurde? schwindet, wenn daran erinnert wird, daß nach dem mosaischen Strafgesetze für keinen Frevel, oder sündhafte That eine Doppelstrafe angewendet werden kann.

Hat Jemand durch e i n e That sich zweier Vergehungen schuldig, demnach auch zwei verschiedener Strafen sich verdient gemacht, so wird ihm doch nur eine, die Größere auferlegt, d o p p e l t bestraft wird er aber niemals. [18])

Der Gemeinde nun liegt es ob, strenge Wachsamkeit zu handhaben, um jeden Diebstahl zu verhüten, und ordnet dem analog das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz in allen Gemeinden, in welchen noch keine eigenen Polizeiwachen bestellt sind, außer den, durch die politischen Behörden angeordneten Hauptstreifungen, innerhalb des Gemeindegebietes Streifungen an, und zwar mindestens sechsmal des Jahres. [19])

§ 38. Es ist eine strafbare Handlung Jemandem einen Schaden zuzufügen, wenn auch ohne böse Absicht.

Daher so Jemand eine Grube gräbt und es fällt ein Thier hinein [20]), sobald nur die Grube auf einem von vielen betretenen Platze sich befindet, oder auf seinem Grundstücke, jedoch an des Nachbars Boden gränzet, so ist er dafür straffällig. [21])

Diese Straffälligkeit wendet nun der Talmud auch auf andere ähnliche Schäden an. [22])

Trägt Jemand die Schuld an einem ausgebrochenen Feuer, und wäre es auch auf seinem Gebiete entstanden, d. h. er hätte es selbst angezündet, ohne es in entsprechender Distanz

vom Nachbargebiete entfernt zu halten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. [24])

Hat aber das Feuer gar einen Menschen verletzt, so ist er, der Verursacher gehalten ihn heilen zu lassen, wie ihm Zeitversäumniß und Schmerzensgeld zu bezahlen. [25])

Bricht darum ein Feuer an einem Sabbat oder Festtage aus, wo doch jede Arbeit verboten ist, sind wenn auch nur ein Menschenleben bedroht ist, gleichviel welchem Glaubensbekenntnisse angehörend, alle Religionsgesetze außer Acht zu lassen.

Jeder in der Gemeinde muß rettend zu Hilfe eilen [26]) wie auch Vorsichtsmaßregeln ergreifen um Schaden zu verhüten. [27])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz ist ebenfalls bestrebt, das Leben und Eigenthum der Gemeinde-Angehörigen zu schützen und namentlich bei Feuersgefahr. Sie ordnet daher eine Feuerpolizei an und bestimmt, daß außerdem im Falle einer großen Gefahr als: bei Schneeverwehungen, Ueberschwemmungen und Feuersbrünsten die Gemeindeobrigkeit sämmtliche verfügbaren Hand- und Zugkräfte, ohne Einrechnung zur Beseitigung der Gefahr, verwenden kann. Es hat aber der Gemeindevorsteher alle jene Handlungen zu verhüten, welche leicht zur Feuersgefahr führen können. [28])

§ 39. Wie jeder wohlorganisirte, moderne Staat so hatte schon das alte Judenthum ein Normativ für das Bauwesen, und die Gemeinde hatte aus Gründen der allgemeinen Sicherheit darüber zu wachen, daß es innegehalten wurde.

So durfte Niemand einen Kanal ohne Genehmigung der Gemeinde, von seinem Gebiete hinaus in die Straße leiten,

selbst dann nicht wenn er ihn auch einwölbte, es sei denn die Organe der Gemeinde hätten sich erst durch Untersuchung vergewissert, daß die Wölbung so stark, daß kein darüber fahrender Wagen sie einbreche und Schaden leide. [29])

Ebenso unterlag auch die Art und Weise des Baues der Häuser der gemeindeobrigkeitlichen Controlle.

Man hatte nämlich darauf zu achten, daß erstens der Bau so ausgeführt werde, daß kein Einsturz dabei zu befürchten sei, dann aber auch, daß nicht durch Vorsprünge, Gallerien und dergleichen die Straßen verdunkelt werden. [30])

Darum mußte auch von einem Baume die in die Fahrstraße hineinragenden Zweige abgehauen werden, so weit zwar, daß ein Lastthier ungehindert seines Weges gehen konnte, dazu konnte die Ortsgemeinde den Eigenthümer zwingen. [31])

Das österreichisch-ungarische Gemeinde-Gesetz unterstellt jeden zu unternehmenden Neu- oder Umbau, der Bewilligung der Ortsbehörde, und nur wo es sich um geringfügige Aenderungen handelt, genügt eine bloße Anzeige, die aber auch nicht unterlassen werden darf. [32])

§ 40. Die Gemeindevertretung wacht ferner darüber, daß bei der Erbauung der Häuser in ihrem Verwaltungsgebiete, auf je gleiche Solidität geachtet werde, die sie sowohl den Insassen wie auch den Nachbarn genügende Sicherheit gewähren. [33])

Ebenso ist auch bei allen Bauten das Nachbarrecht [34]) in Anbetracht der auszuführenden Grenzmauern, der von einem Hausgebiete ins andere gehenden Fenster oder der Thüren u. s. w.

sorgfältig zu achten, welche Bauregeln auch bei den Römern beobachtet wurden [38]), und auch in den Baugesetzen moderner Staaten Eingang fanden. [39])

Hieher gehören auch die Vorschriften, wie beim Einsturze einer Grenzmauer vorgegangen werde, d. h. wie viel Beihilfe der Eigenthümer vom Nachbar beanspruchen kann. [40])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz verordnet: Es hat Jeder, der einen Neubau oder erheblichen Umbau beabsichtigt, vor Allem einen Bauplan einzureichen. Dieser muß kommissionell behandelt, die etwaigen nachbarlichen Einwendungen geprüft werden, und erst dann, wenn jener entspricht und diese als ungegründet befunden werden, wird die Bewilligung ertheilt.

Es haben sich aber Gesuchsteller wie Bauleiter genau nach dem Plane zu halten, und gilt als allgemeine Regel sichere Ausführung des Baues, der den Nachbar nicht gefährdet. [41]) Freilich kennt die österreichisch-ungarische Bauordnung auch einen Unterschied zwischen Land und Stadt, welcher auch im Judenthum bestand.

§. 41 Damit die Lebensmittel nie über Gebühr vertheuert werden, kann die Gemeindevertretung nach Umständen Ausfuhrverbote erlassen, worüber schon einiges gesagt wurde, [43]) des Näheren, als zu diesem Abschnitte gehörig, geschieht hier Erwähnug.

Das Ausfuhrverbot der Gemeinde kann sich namentlich auf solche Producte erstrecken, die als Nahrungsmittel für Jedermann unbedingt nöthig sind.

Aehnliche Präservativ = Maßregeln sehen wir in alter und neuer Zeit vielfach angewendet. Die Regierungen, um ihre Länder vor Hungersnoth zu schützen, erließen Ausfuhr = Verbote der hier wohlgerathenen Lebensmittel in solche Länder, die mit Mißwachs heimgesucht wurden.

Wir freilich, mit unseren heutigen Anschauungen über Handel und Verkehr, können solche Verordnungen nur in sehr dringenden Fällen, nameutlich wenn staatsöconomische Rücksichten hinzutreten, billigen; sonst aber erscheinen sie einerseits ungerecht, geben Zeugniß von einer ungewöhnlichen Engherzigkeit und stellen Repressalien in Aussicht und rächen sich auch anderseits dadurch an den Bewohnern des gesegneten Landes, indem dem Handel dadurch die Lebensader unterbunden wird. [44])

Wundern kann es uns indeß, in Berücksichtigung der alten Zustände durchaus nicht, wenn wir im Talmud nachstehende allerdings gegen andere noch milde zu nennende Ausfuhr-Verbotsregeln finden:

Es ist untersagt von Palästina Lebensmittel auszuführen [45]) jedoch von einer Parochie in die andere ist es gestattet. [46])

Es darf Keiner aus dem Auslaude Lebensmittel einführen, so lange der heimische Preis kein übertriebener ist. [47]). Ebenso hat die Gemeinde darauf zu achten, daß Niemand im Lande allgemein nöthige Lebensmittel zur Speculation ankaufe und ist ihm nur mit seinen Erzeugnissen die Speculation erlaubt. Von Denjenigen, die Lebensmittel aufhäufen, auf hohe Zinsen Geld ausleihen, die Maße verkleinern und die

Marktpreise steigern, sagt der Prophet [48]): „Die Herzlosen, sie sprechen wäre doch schon das Neue dahin, daß wir unseren Vorrath verkaufen könnten. . . . . Es schwur aber der Herr bei der Stammes-Ehre Jacobs, nie ihrer Thaten zu vergessen. [49])

Daß jedoch die hier erwähnten strengen Handelsbeschränkungen in Palästina nur temporäre Geltung hatten, muß Jeder anerkennen, der sich der Ueberzeuguug nicht verschließt, daß der Mosaismus die reale Einheit des Menschengeschlechtes anerkannt und als obersten Grundsatz proclamirt habe, im Gegensatze zu anderen Völkern, z. B. den altindischen, die diese nicht kannten. [50])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz handelt selbstverständlich von Vorschriften, die den Handel betreffen, nicht, sondern trifft seine, dem modernen Culturstaate entsprechenden Verordnungen an geeigneten Orten. [51])

§ 42. Da die Ortsobrigkeit für die Sicherheit der Gesammtheit, wie der einzelnen Personen Sorge zu tragen hat, so hat sie auch Jedermann ihren Anordnungen ebenso zu fügen, wie den Erläßen des obersten Gerichtshofes zu Jerusalem, es mag die Gemeinde in Palästina oder in einem anderen Lande bestehen, was sie ausspricht, hat Gesetzeskraft, [52]) und das Zuwiderhandeln, wenn auch nur der Form nach, wird bestraft, und kann beziehungsweise auch eine Ungiltigkeits-Erklärung des vollzogenen Actes nach sich ziehen. [53])

Der Gemeinde stehen daher auch folgende Zwangs- und Strafmittel zu Gebote:

1. Kann sie den Bann verhängen, der sowohl als Prä-

servativ zur Einhaltung übernommener Verbindlichkeiten dient, d. h. es verbinden sich die Gemeindemitglieder zu gewissen Zwecken und unterwerfen sich bei Nichteinhaltung derselben dem Banne, wie auch als Strafmittel eines sich schwer verschuldeten Mitgliedes;

2. ist sie befugt körperlich züchtigen zu lassen, wie

3. Geldstrafen aufzuerlegen, und endlich

4. bei Religions-Uebertretung schwerer Art auch die Todesstrafe zu verhängen, welche Machtvollkommenheit aber nach der Auflösung des jüdischen Staates den Jurisdictionen entzogen ward. [55])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz räumt dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen bei Uebertretungen getroffener Maßregeln das Recht ein: Geldstrafe bis zur Höhe von zehn Gulden, und beziehungsweise auch eine Arreststrafe bis zu 18 Stunden, zu verhängen, höhere Strafausmaße aber gehören zur Competenz der politischen Behörden, die das Aufsichtsrecht des Staates üben. [56])

Sechster Abschnitt.

Von der Armenpflege.

Von der Armenpflege.

§ 43. Es ist ein ausdrückliches Gebot der heiligen Schrift, für die Noth seines Mitmenschen ein offenes Herz zu besitzen [1]), und derjenige, der gefühllos bleibt bei dem Mangel eines Andern, wird als verstockter Sünder, der sein Geld zum Abgott macht, erklärt. [2])

Es ist ferner geboten, mit der Gabe nicht zu zögern, denn den Spruch: „Wer zur rechten Zeit gibt, gibt doppelt", kennt schon die heilige Schrift, und der Talmud führt ein Ereigniß als warnendes Exempel an, ja mit keiner Gabe zu zögern, sie könnte zu spät kommen. [4])

Durch Wohlthun ist noch nie Jemand verarmt, denn schon Jesaias verheißt: „Der Ertrag des Wohlthuns ist Wohlergehen [5])" und „der sich der Armen erbarmt, dessen erbarmt sich Gott", lehrt der Talmud.

Wohlthun ist ein Schild gegen alle Uebel, schützt den Menschen vor Verderben und ebnet dem Menschen den Weg des Lebens. [6])

Wie sehr das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz diese Pflicht zu würdigen weiß, geht aus dem hervor, daß sie wiederholt in den Abschnitten, die von der Amtsthätigkeit der

Gemeinde-Verwaltuug handelten, von der Armenpflege spricht. —

§ 44. Von der Wohlthätigkeit ist Keiner ausgeschlossen, d. h. es ist Keiner von ihrer Ausübung befreit.

Selbst der Arme, der von Almoseu lebt, auch er kann und soll nach seinen Kräften Wohlthätigkeit üben [7]). Zwingen freilich, d. h. zu Beiträgen für Armenpflege kann die Gemeinde ihn nicht [8]), ebensowenig wie man Waisen, so lange sie noch unter Vormundschaft stehen, zu Beiträgen, selbst zum wichtigsten Acte [9]) zu verhalten vermag. [10])

In allen sonstigen Fällen aber steht der Gemeinde das Recht zu, Zwangsmittel zu Beiträgen zu gebrauchen, sogar das Pfändungsrecht steht ihr zu Gebote.

§ 45. Bei der Wohlthätigkeit kommt es hauptsächlich auf die Form, d. h. auf die Art und Weise, wie sie geübt wird, an.

Man unterscheidet darum acht Grade:

Erster Grad: Verschämte Arme zu unterstützen; denn die heilige Schrift gebeut: Wenn dein Bruder herabkömmt, sollst Du ihm aufhelfen. [12])

Zweiter Grad: Durch Vermittlung einem Armen eine Gabe zukommen lassen, so daß Geber und Empfänger sich nicht kennen. [13])

Dritter Grad: Eine Gabe für einen Armen abverlangen, ohne diesem den Geber zu nennen, ihn also jeder Dankesäußerung dadurch enthebt. [14])

Vierter Grad: Der Arme kennt den Geber, dieser aber nicht den Armen. [15])

Fünfter Grad: Der Arme empfängt eine Gabe aus mildthätiger Hand, ohne jedoch darum erst bitten zu müssen. [16])

Sechster Grad: Der Arme muß sich demüthigen und um eine Gabe bitten. [17])

Siebenter Grad: Eine wohl freundliche, aber nicht für die Bedürfnisse des Armen ausreichende Gabe [18]) und endlich

Achter Grad: Sie wird ihm widerwillig verabreicht. [19])

§. 46. So rühmenswerth es auch ist, die Armen und Hilfsbedürftigen unermüdlich zu unterstützen, so soll doch der Geber stets mit seinen Verhältnissen rechnen, und nie dabei seine Kräfte Uebersteigendes leisten.

Ein Fünftel seines Vermögens vertheilen, ist das höchste erlaubte Ausmaß der Wohlthätigkeit.

Legate für Arme aber, die nach dem Tode erst in Kraft zu treten haben, können, wenn die Kinder des Erblassers schon ernährungsfähig, einen weit höheren Grad erreichen; haben sie aber andere, wenn auch noch so heilige Zwecke zur Bestimmung, so sind die Erben zu deren Einhaltung nicht verpflichtet, selbst wenn der Erblasser ein imenses Vermögen hinterlassen. [21])

Darum bestehen auch in der Wohlthätigkeit bezüglich der Personen, an welchen sie geübt wird, gewisse Grade.

Erster Grad: Die heilige allererste Pflicht, seine armen Eltern zu ernähren. [22])

Zweiter Grad: Seine Kinder zu pflegen und zu bilden.

Dritter Grad: Den Geschwistern und

Vierter Grad: den Verwandten hilfreich beizustehen. [24])

Fünfter Grad: Heimischen wie

Sechster Grad: fremden Armen Almosen zu reichen. [25])

Als Hauptregel beim Wohlthun galten daher: Herzliche, von jeder Ruhmsucht ferne Gabe, [26]) und besonnen zweckmäßige Anwendung. [26])

§, 47. Wohl kennt die jüdische Wohlthat keine Grenzen, was dem Armen abgeht soll ihm gereicht werden [28]), und kennt die jüdische Armenpflege auch keinen Unterschied der Religion [29]). Gehalten ist jedoch Jeder, den Wohlthätigkeitssinn seiner Mitmenschen nicht zu mißbrauchen.

Es enthalte sich vielmehr Jedermann wie möglich, Almosen anzunehmen, so lehren ja auch unsere Weisen. „Lebe lieber am Sabbate kärglich, begnüge Dich mit frugalem Mahle, und werde nicht von den Menschen abhängig, Bist Du selbst ein Gelehrter, so lege Dir nach Muster der Talmudlehrer ein Handwerk bei, und sprich nicht: „Ich bin ein Priester oder ein großer Gelehrter, nähret mich." Unter den Talmudlehrern gab es Holzfäller, Lastenträger, Schmiede und Köhler, aber sie

wahrten sich ihre Unabhängigkeit und fielen ihren Mitmenschen nicht zur Last. [30])

Derjenige hingegen, der ohne hilfsbedürftig zu sein, die Mildthätigkeit guter Menschen in Anspruch nimmt, der kann sicher sein, daß er noch dahin kömmt, der Menschen Hilfe zu brauchen, [31]) und flucht der Prophet Jeremias dem, der sich auf Menschen stützt [32]), wie er den wieder segnet, der sich der Menschen Hilfe erwehrt. [33])

§. 48. Die Wohlthätigkeit, die es mit der Unterstützung der Armen im engeren Sinne zu thun hat, zerfällt:

a) in Diejenige, die verschämten Armen,

b) Ortsarmen und

c) Wanderbettlern, zu Theil wird.

a) Verschämte Arme, deren schon Erwähnung geschehen [34]). umfassen alle solche, die ihre Armuth zu bemänteln suchen, und lieber verhungern, als eine direkte Unterstützung annehmen. Diese verlangen die größte Schonung, und soll ihnen die Gabe in Form eines freiwilligen Anlehens u. dgl. verabreicht werden. [35]).

Der Talmud zählt auch zeitweilige Arme zu den Verschämten. Wenn nämlich ein wohlthuender Mann nach weiter Ferne reist, und ihm seine Barschaft ausgeht, dann macht seine momentane Verlegenheit ihn zum Armen, der auf Unterstützuug angewiesen ist. Auch dem soll in der Weise geholfen werden. Kömmt er dann in die Heimath, so mag er wohl das ihm vorgestreckte Geld zurückzahlen, verpflichtet ist er aber ebensowenig, wie ein wirklich Armer, die empfangene Un-

terstützung zu erstatten braucht, wenn er später wohlhabend geworden. [36])

b) Ortsarme, sind solche, die wohl aus ihrer Armuth kein Hehl machen und wenn die Noth sie drängt, ihre bemittelten Brüder um Hilfe anrufen, diese müssen nach Kräften von den Einzelnen, besonders aber von der Gemeinde unterstützt werden, [37]) wie man auch endlich

c) die Wanderbettler, da man endlich doch nicht wissen kann, daß dieser oder jener nicht Professionsbettler, sondern aus Noth die Hand um eine Gabe reicht, unterstützen soll. [38])

Gerathen allenfalls ist es bei letzterer Cathegorie die Unterstützung so einzurichten, daß die Wohlthätigkeit nicht mißbraucht werde. [39])

§. 49. Um nach dem bisher über Wohlthätigkeit Gesagten, diese auch zweckentsprechend zu pflegen, hat jede Gemeinde Armenpfleger zu ernennen.

Sie hat bei der Wahl derselben darauf zu achten, daß Einsichtsvolle, Berufstreue und Gewissenhafte dieses Amt bekleiden. [40])

Die Zahl derselben soll mindestens zwei sein, obzwar in manchen Gemeinden auch drei gewählt werden. [41])

Das österr.-ungar. Gemeindegesetz bestimmt: der Armenausschuß muß mindestens aus drei Mitgliedern bestehen; für je ein Mitglied des Ausschusses ist ein Ersatzmann zu wählen. [42])

§. 50. Die Mittel, über welche die Armenpfleger ver-

fügen, um die Armen erforderlichermaßen unterstützen zu können, sind:

1. Die Almosensteuer von der Gemeindevertretung, den einzelnen bemittelten Mitgliedern auferlegt. [43])

2. Der Ertrag der im Laufe der Woche in den Häusern cirkulirenden Almosenbüchse.

3. Das Ergebniß der ebenfalls in den Häusern eingesammelten Lebensmittel. Aus ersterer wird nur an Ortsarme und zwar an jedem Rüsttage des Sabbats, letztere täglich an alle Arme ohne Unterschied der Heimath vertheilt. [45])

4. Die Beträge der im Gotteshause in manchen Gemeinden blos zweimal in der Woche, in anderen täglich von den Andächtigen in eine umgetragene Büchse gesammelten Gaben, wie die Spenden der zur Thora gerufenen. [46])

Das österr.-ungar. Gemeindegesetz ordnet an: Jenes Einkommen, welches bisher die Pfarramtsinstitute bezogen haben, als: Sammlungen Erbschafts- und Vermächtnißmittel oder andere den Armen freiwillig gewidmeten Gaben 2c. 2c. hat künftig dem Armeninstitute der Gemeinde zuzufließen, in so lange die Vorschriften, auf welche sich diese Zuschüsse gründen, nicht im Wege der hiezu berufenen Reichs- und Landesgesetze geändert haben.

Almosen, welche im Gotteshause durch die Organe einer gesetzlichen anerkannten Genossenschaft in Empfang genommen werden, bleiben diesen Organen zur Verwaltung und Verwendung überlassen.

Insoferne zur Versorgung der Gemeindearmen, die von

den Wohlthätigkeitsanstalten geleistete Hilfe und die von Einzelnen gespendeten milden Gaben nicht hinreichend wären, ist die Gemeinde nach Maßgabe der Ortsverhältnisse, zur Versorgung aller in der Gemeinde zuständigen Armen verpflichtet, welche sich ohne öffentliche Beihilfe zu erhalten, durchaus nicht im Stande sind. [47])

So lange die Israeliten im Besitze des heiligen Landes waren, bestanden für die Armen, da die Verhältnisse auch andere gewesen, andere Unterstützungsarten.

1. Bei der Ernte mußten die Enden der Felder für die Armen stehen gelassen werden. [48]) Ebenso durfte man von den Bäumen nicht alle Früchte, wie von den Weinreben nicht alle Trauben ablösen, sondern überall für sie etwas zurücklassen. [49])

Hat aber der Besitzer alles eingesammelt, und der Armen vergessen, so ist er gehalten, sie nachträglich, selbst wenn das Getreide schon gemahlt, oder gar schon Brod daraus gebacken, schadlos zu halten. [50]) Ebenso durfte von den Eigenthümern weder auf Feldern noch in Wein- oder in Obstgärten Nachlese gehalten, sondern diese den Armen überlassen werden. [51])

Dahin gehören auch die kleinen noch an den Stöcken haftenden Weintrauben. Wenn daher ein Weingarten durchwegs solche, d. h. unansehnliche Trauben zeitigt, so gehören alle den Armen. [52])

3. Mußte jeder Eigenthümer eines Getreidefeldes bei

der Einführung der Garben, einige, wie aus Vergessenheit, liegen lassen. [53])

4. Gehörte die Frucht, die neugepflanzte Bäume im vierten Jahre zeitigten, ebenfalls den Armen, [54]) wie

5. ein Armenzehent für sie abgegeben werden, [55]) und endlich

6. im Brachjahre alles, was der Boden zufällig zeitigte, ihnen überlassen bleiben mußte. [56])

§. 52. Es ist bereits gesagt worden, daß nach jüdischer Auffassung der Gemeinde-Vorstand, als solcher, das vollste Vertrauen seiner Wähler besitzt, und nicht verpflichtet ist, über sein Gebahren Rechenschaft zu geben, und nur aus Schicklichkeitsrücksicht es ihm angerathen wird, über Ausgaben und Einnahmen stets intact zu sein. [57]) Dasselbe gilt nun auch von der Armenpflege.

Das österr.-ung. Gemeindegesetz hingegen setzt fest: Der Armen-Ausschuß verwaltet sein Amt unentgeltlich. Alles Vermögen des Armeninstitutes, ist von der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise zu verwalten und abgesondert vom Gemeindevermögen genau zu verrechnen.

Alle Wohlthätigkeits-Anstalten sind verpflichtet, das Verzeichniß ihrer Betheiligten dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen. Jede Gemeinde hat über den Stand der Armen und ihre in Bezug auf das Armenwesen getroffenen Verfügungen, am Schlusse eines jeden Jahres einen umfassenden Bericht zu erstatten, und muß die Rechnung jährlich in der Frühjahrs-General-Versammlung zur genauen Prüfung vorgelegt werden. [59])

Siebenter Abschnitt.

Die Unterrichts-Pflege.

Die Unterrichts-Pflege.

§ 53. Es ist im Sinne des jüdischen Religionsgesetzes Pflicht jedes Vaters, [1]) seinen Sohn [2]) in der Lehre Gottes zu unterrichten, oder durch Andere unterrichten zu lassen [3]), weil es heißt: „Ihr sollet sie, die Torah, lehren eueren Söhnen [4])" und erstreckt sich diese Pflicht sogar auch auf Enkel, weil es heißt: „Machet sie, die Lehre Gottes, bekannt eueren Söhnen und Enkeln." [5])

Ebenso ist jeder Gelehrte religionsgesetzlich gehalten, um sich Schüler zu versammeln, und sie im Worte Gottes zu unterweisen, denn Schüler sind ebenfalls Söhne. [6])

Im alten Griechenland, wo die Macht des Vaters über sein neugeborenes Kind eine unumschränkte war, und es ihm frei stand, sobald er es nicht erziehen wollte, wenn nicht zu tödten [7]) so doch auszusetzen [8]) oder zu verkaufen wie zu verpfänden; [9]) sorgten doch, oder vielleicht eben deshalb, für eine angemessene Erziehung die Gesetze, indem sie im allgemeinen befahlen, daß jeder Vater seinen Sohn in Musik und Gymnastik unterrichten lassen sollte [10]) worüber, namentlich über den Musikunterricht, ein Näheres weiter gesprochen werden wird.

§ 54. Zudem ist aber die Gemeinde verpflichtet, Lehrer

anzustellen, und diejenige die dieser Pflicht nicht nachkömmt, wird mit dem Bann belegt. [11])

Die Einrichtung ordnungsmäßiger Gemeindeschulen zu erhalten, — es gab auch Landes- und Bezirksschulen [12]) — datirt aus der Macabäer-Periode.

Unter Alexander Janai 104 v. nämlich, erließ Simon ben Schetach, Schwager Janai's und Rassi, — berühmt durch seine Reorganisation der jüdischen Gerichtsbarkeit,— die angeführte Verordnung, da er die Erfahrung gewonnen, daß der Privatunterricht nicht entspreche, und daß besonders Waisen, wie mittellose Kinder diesen ganz entbehren, und die Zaducäer, die nach eigenem Urtheile und nicht nach dem der Schrift im Sanhedrium Recht sprachen, mahnten ihn besonders daran, Volksschulen zu gründen, damit das Wort Gottes nicht untergehe. Die erste jüdische Volksschule entstand also in diesen Zeitraum und zwar in Jerusalem, und beweist, welch' hohe Bedeutung in frühester Zeit schon das Judenthum dem Volksschulenunterricht beigemessen, und ist der Nachweis nicht schwer, wie er auch schon in verschiedenen Monografien geliefert wurde, daß das alte Judenthnm die hohe Bedeutung der Schule auch für's Leben erkannte, selbst so, wie sie die neueste Zeit, auffaßt. [13])

Das österreichisch-ungarische Schulgesetz ordnet Volksschulen in den Gemeinden an, und stellt es jeder Kirche wie jeder Religionsgenossenschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten, welche jedoch den allgemeinen Gesetzen des Unterrichtswesens unterworfen sind, und

nur dann der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt theilhaftig werden, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen worden ist. [14])

§ 55. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit den zurückgelegten sechsten und beziehungsweise siebenten Altersjahre. Es soll jedoch nach Thunlichkeit, der Vater dem Kinde den ersten Unterricht schon früher beibringen. [15])

In Athen gab es selbst unter Solon keine speciellen Bestimmungen für die Schulpflichtigkeit der Kinder, es blieb diese dem elterlichen Pflichtgefühle überlassen, obzwar bei wirklichen Versäumnissen früher der Areopag einschreiten konnte, und auch einschritt. Es begann aber auch bei den Griechen der Unterricht gewöhnlich mit dem siebenten Jahre. [16])

Dem ähnlich bestimmt das österreichisch-ungarische Schulgesetz: Alle Eltern und Vormünder, inbegriffen auch diejenigen, in deren Hause Kinder als Lehrlinge rc. gehalten werden, sind verpflichtet, sie in die öffentliche Schule, (wenn für deren Erziehung nicht anderweitig gesorgt ist,) vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre bis zur Erreichung des beziehungsweise fünfzehnten Lebensjahres zu schicken.

Körperlich oder geistig schwache Kinder, können auf ein Zeugniß des Arztes, vom Schulbesuche auf kürzere oder längere Zeit dispensirt werden, die mit ansteckender Krankheit aber behafteten Kinder sind ganz auszuschließen.

Eltern oder Vormünde, die ihre Kinder, resp. Mündel, ohne Rechtfertigungsgrund vom Schulbesuche abhalten, sind mit entsprechenden Geldbeträgen zu bestrafen. [17])

§ 56. Als Schuldisciplin galten folgende Regeln:

Der Lehrer halte auf Ordnung und Ruhe in der Schule, bestrafe wo es nöthigst, jedoch nur gelinde.

Die Strafe werde überhaupt nie aus Aufregung des Lehrers vollzogen, sondern nur nach dem Benehmen des Kindes. Der Lehrer bediene sich daher auch niemals körperlicher Züchtigungen mittelst eines Stabes oder einer Rute, sondern eines kleinen Riemens, und achte darauf, jede Verletzung zu verhüten. [18])

In Tagen, wo eine düstere Gemüthsstimmung bei ihm zu vermuthen, wie z. B. in den Tagen nationaler Trauer, [19]) ist ihm die körperliche Züchtigung ganz untersagt.

Aufmerksame und fleißige Kinder soll er belohnen, und unter sie unaufmerksame setzen, um diese zu gleichen Eifer anzuspornen. [20])

Die Schüler ihrerseits sollen den Lehrer eben so wie die Eltern ehren. Ja es stehe der Lehrer noch höher bei ihnen als die Eltern, denn diese versorgen sie mit zeitlichen Gütern, Jener aber mit himmlischen. [21])

Der Lehrer soll ausschließlich seinem Lehrerberufe obliegen, und kein anderes Geschäft betreiben. [22])

Er soll aus sittlichen Rücksichten nicht ledigen Standes sein. [23])

Für je fünfundzwanzig Schüler wird ein Lehrer angestellt und beträgt seine Schülerzahl vierzig, so soll ihm ein Lehrgehilfe beigegeben werden. [24])

Der Unterricht werde ununterbrochen vom frühen Morgen

bis in die Nacht hinein ertheilt. Ferien kennt die Volksschule keine andere, als die der Sabate und Festtage, wie deren Rüsttage. [25])

Im alten Griechenland galten folgende Schulregeln:

Es sollen Anstand und Sitte in den Schulen herrschen, jede Unsittlichkeit und Verführung verhütet werden.

Manche Eltern hielten sich Pädagogen, die ihre Kinder in die Schule begleiteten und wieder nach Hause führten. Andere verwendeten dazu auch Sklaven, und zwar solche, die zu keiner anderen Dienstleistung verwendbar waren. [26])

Die Schulen durften nicht mit Schülern überfüllt werden. Es begann der Unterricht mit Sonnenaufgang und endete mit Sonnenuntergang. [27])

Der Lehrer mußte ein Mann vom reifen Alter, über vierzig Jahre, sein, und war es Erwachsenen mit Ausnahme der Söhne, Brüder oder Schwiegersöhne des Lehrers verboten, die Knabenschulen, um jede Störung zu vermeiden, zu besuchen. [28])

Eine Behörde, die die Schulen zu überwachen berufen ist, ähnlich unseren heutigen Schulräthen oder Schulstühlen, kannte man zwar in Griechenland auch, aber sie gehört einer späteren Zeit an. [29])

Das österreichisch-ungarische Schulgesetz hat folgendes Disciplinar-Regulativ:

Der Lehrer sei ein Mann von gesunden Sinnen, besitze eine gute Aussprache, und erfreue sich einer vollkommenen Gesundheit. Lehrer mit auffallenden körperlichen Gebrechen stelle

man nicht an, weil sie bei den Kindern lächerlich werden und ihrem Ansehen Einbuße verursachen können.

Der Lehrer halte sich genau an die vorgeschriebene Lehrzeit, erfülle seine Obliegenheiten gewissenhaft, und schenke Allen seine ungetheilte Aufmerksamkeit.

Der Lehrer sei weder zu gelinde noch zu strenge, und hüte er sich vor jeder körperlichen Züchtigung, die nur in besondern Ausnahmen und zwar auch nicht durch ihn vollzogen werde.

In einem Lehrzimmer sollen nicht mehr als sechzig bis achtzig Kinder unterrichtet werden, u. z. in möglichst bequemen, lichten und leicht zu lüftenden Lehrsälen.

Außer den Feiertagen sind auch noch zwei halbe Tage und beziehungsweise einen halben Tag in der Woche frei zu geben.

Als Aufsichtsbehörde wirken:

a) ein Landesschulrath,

b) ein Bezirksschulrath,

c) ein Ortsschulrath für jede Gemeinde, und

d) der Schuldistriktsaufseher. [30])

§ 57. Es ist bereits gesagt worden, daß die alten jüdischen Schulen Religionsschulen im strengsten Sinne waren. [31])

Zwar beweist schon der Umstand, daß die Mitglieder des obersten Gerichtshofes Männer von umfangreichen Wissen sein mußten, daß man auch weltliches Wissen zu schätzen wußte und pflegte. Ferner belehrt uns die Mischnah, daß sogar ein Heilig-

thum zu Jerusalem, die Sammelbüchsen, durch vier griechische Buchstaben kenntlich gemacht waren. [32])

Also wieder ein Beweis, daß eine fremde — die griechische Sprache — dem Volke geläufig war. Ja es wird die griechische Sprache sogar als die anmuthigste unter den Völkersprachen gepriesen [33]), und waren auch in der That alle jüdischen Capacitäten fast in allen damaligen Wissenschaften heimisch.

In den Volksschulen aber wurde nur ausschließlich jüdische Religionswissenschaft gelehrt, deren ersten Elemente das Lesen in der heiligen Schrift und das gründliche Verständniß derselben [34]) waren, woran sich später Mischna und Talmud anreiheten. [35])

Bei den alten Griechen bestand folgendes Lectionssystem:

Die ärmere Klasse wurde im Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen. Die Kinder der Wohlhabenden wurden, nachdem sie das Schreiben erlernt, im Lesen solcher Dichter geübt, von welchem man sich den besten Einfluß auf die Bildung des Geistes und Gemüthes versprach, wie: Homer, Hesiod, Theognis u. A., daran sich der gramatikalische und sprach-wissenschaftliche Unterricht schloß.

Alle diese Gegenstände zählten bei den Griechen zur Musik in weiterem Sinne, dem, der Musikunterricht im engeren Sinne folgte. [36])

Das österreichisch-ungarische Schulgesetz, indem es einzelne Methoden, wie z. B. die Bell-Lancaster'sche, zu gebrauchen untersagt, [37]) und dem Lehrer, die Schüler, deren

Gedächtniß, Verstand und Herz zu bilden er sich bemühe, ausschließlich übergiebt, stellt folgenden Lehrplan fest:

a) Religions- und Sittenlehre.

b) Schönschreiben und Zeichnen.

c) Muttersprache.

d) Mathematische Vorkenntnisse.

e) Naturwissenschaften.

f) Geografie, (allgemeine und vaterländische.)

g) Rechnen.

h) Gymnastik.

i) Gesang.

k) Handarbeiten (für Mädchen.) [38])

§ 58. Trotzdem jede Gemeinde verpflichtet ist eine Schule zu errichten und Lehrer anzustellen, so ist die Schule doch ein Gegenstand freier Concurrenz.

Es ist darum jedem Lehrer gestattet, neben der Gemeindeschule sogar in ihrer nächsten Nähe eine Privatschule zu errichten, weil dadurch der Eifer des Gemeindelehrers umsomehr angespornt wird, und steht es ebenso jedem Vater frei, sein Kind aus dieser Schule zu nehmen und es in eine andere bessere unterzubringen. [39])

In Griechenland gab es eben so wenig wie in den anderen alten Staaten öffentlich angestellte Lehrer. Es bedurfte auch ihrer nicht, da es ohnehin nicht an Leuten fehlte, die sich gerne dieser Pflicht unterzogen und je nachdem sie dem Publicum Vertrauen einflößten, fanden sie Verwendung und wurden von den Eltern auch bezahlt. [40])

Das österreichisch-ungarische Schulgesetz setzt fest: Schulen, die nicht vom Staate die Ermächtigung besitzen, haben auch kein Recht zu bestehen.

Ebenso müssen die Lehrer die vorgeschriebene Lehramtsprüfung bestanden haben. Der Staat gewährt die Errichtung confessionsloser Schulen, beide unterstehen jedoch der Controlle der Staatsorgane. [41])

Achter Abschnitt.

Die Religions-Gemeinde.

Die Religions-Gemeinde.

§ 59. Die Religionsgemeinde verfolgt keine politischen Interessen, bildet nur einen religionsgesellschaftlichen Verband [1]) und hat zum Zwecke ihre rituellen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten zu erhalten und zu überwachen.

Das österreichisch-ungarische Staatsgesetz erkennt solche Constituirung an, und bedingt nur eine behördliche Kenntnißnahme, wie daß die bezüglichen Statuten zur Genehmigung ihr vorgelegt werden. [2])

§ 60. Sowie jeder einzelne Israelit religionsgesetzlich verpflichtet ist, für die Verherrlichung des israelitischen Glaubens einzustehen und Alles zu vermeiden, wodurch der Gottesname entweiht werden könnte [3]), so ist die Religionsgemeinde im Ganzen umso eher verpflichtet, durch ihre Einrichtungen dem israelitischen Glaubensbekenntnisse die gebührende Achtung selbst bei Andersgläubigen zu bewahren. [4])

Die israelitische Religionsgemeinde ist daher zwar den fortschrittlichen Bestrebungen in Cultur und Bildung nicht abhold, hütet sich aber wohl heilige Lehren und Vorschriften, blos weil sie einer alten Zeit angehören, zu mißachten und wie ein Gewand zu wechseln. [5])

Es liefert in der That die Geschichte der israelitischen Religionsgemeinden ein unumstößliches Zeugniß ihres Einstehens für ihre Glaubensehre und Heiligung des göttlichen Namens. Wir führen vorerst die drei ältesten deutschen Gemeinden Speier, Worms und Mainz an. Dahin waren nämlich die Juden schon mit den Römern gekommen und auch dort geblieben.

Wie aber die vorwitzigen Grashalme es mit Vernichtung oft zu büßen haben, wenn sie von einer trügerischen Februarsonne sich verlocken ließen, die dunkle Erdschichte zu verlassen und ans Tageslicht zu treten; so erging es denn auch den Juden dort. Sie hatten sich viel zu frühe in den genannten Städten niedergelassen. Die Furie des Glaubenshasses reizte den Pöbel gegen sie, und es gab für sie nur eine Rettung — Abschwörung des Glaubens. Aber nein, sie gaben ihr Leben preis, und blieben dem Glauben der Väter treu.

Nennen wir nun noch unsere Residenz, Haupt- und Reichsstadt Wien.

Seit 1649 wo die erste Austreibung der Juden von dort stattfand — wie überhaupt die Judenverfolgungen damals an der Tagesordnung waren, — bis zur letzten Ausweisung 1670, haben sie immer die Glaubensehre strenge gewahrt und ein mustergiltiges Gemeindeleben aufrecht erhalten.

Die bedeutendsten Männer jüdischer Gelehrsamkeit, denen der Titel „die Weisen Wiens“ [6]) von der Nachwelt beigelegt wurde, standen an ihrer Spitze.

Wie sehr auch die israelitische Gemeinde von jeher be-

strebt war, ihre Gemeinschaft zu wahren, wäre es ihr doch nicht möglich gewesen, hätte sie nicht ein Statut besessen, das als göttliches Wort gleichsam ihr Compaß war, oder gebrauchen wir lieber ein biblisches Wort, daß ihre Bewegungen wie ihr ruhiges Verhalten bestimmte. [7])

Ihre Gottes- und Lehrhäuser, ihre Gemeindegebahrung wie ihre Wohlthätigkeitsinstitute — sie waren alle nach dem Gesetze Gottes geregelt.

Deshalb besaßen die Vorsteher der Gemeinde auch die weitgehendste Autorität und galt es als Gesetz: So wie man in Israel verpflichtet ist, alle die Einrichtungen aufrecht zu erhalten, die die Männer der großen Synode, die Talmudlehrer getroffen, so ist Jedermann in der Gemeinde verpflichtet, die Anordnungen des Vorstandes zu respectiren, es sei denn, sie sollten Verfügungen enthalten, die für die Mehrzahl eine unerschwingliche Last involviren. [8])

Das österreichisch-ungarische Gemeindegesetz respectirt ebenfalls das Ansehen des Gemeindevorstandes, und räumt nur in gewissen Fällen dem Einzelnen das Reclamationsrecht ein. [9])

§ 62. Es bildeten darum sich die israelitischen Religionsgemeinden von jeher nur auf Grund solcher Statuten, die im israelitischen Religionsgesetze begründet waren, oder wenigstens dort, wo sie den Zeitanforderungen Rechnung tragen mußten, jenen nicht widersprachen und wurden sie auch von den jeweiligen Regierungen nicht angefochten, denn da, wo man sich um ihre innere Verfassung nicht kümmerte, blieben doch ihre inneren Statuten gewiß unbehelligt, und dort wo man

von ihren Gemeinde-Einrichtungen Notiz nahm, dort fand man doch, daß diese sie in keinen Conflict mit den Staatsgesetzen bringen.

Gewisse Staaten erließen sogar eigene Kirchenverfassungen für die Juden [10]) ohne jedoch ihre eigentlichen Religionseinrichtungen anzutasten [11]), oder sie unterstützten sogar die Juden in der Aufrechterhaltung letzterer.

§ 63. Die Statuten jüdischer Religionsgemeinden neuester Zeit müssen natürlich bei geänderten Lebensverhältnissen, wie sie heute eben eingetreten, sich diesen möglichst accomodiren, ohne freilich den eigentlichen jüdischen Geist zu entbehren.

Wir geben im Nachstehenden Auszüge aus einigen uns zu Gebote stehenden Statuten hervorragender jüdischer Gemeinden des österreichisch-ungarischen Staates, und überlassen es der Beurtheilung des geneigten Lesers, ob diese Schöpfungen der Neuzeit den Anforderungen des jüdischen Religionsgesetzes, respective der jüdischen Gemeindeordnung, nach Thunlichkeit Rechnung tragen.

Wir beginnen mit Auszügen aus den Statuten der Wiener Cultusgemeinde:

§ 4. Die Rechte der Mitglieder sind:

a) Das active und passive Wahlrecht, welches jedoch nur männlichen Mitgliedern zusteht.

b) Das allen Mitgliedern ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes zustehende Recht auf Benützung aller rituellen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auch auf Benützung aller zu gleichen Zwecken in der israelitischen Cultusgemeinde bestehenden Stiftungen.

§ 5. Verpflichtungen der Mitglieder:

a) Einhaltung der vom Vorstande statutengemäß getroffene Anordnungen.

b) Betheiligung an den Gemeindelasten. Jedes Gemeindemitglied, das einen Erwerb oder ein Einkommen besitzt, ist daher verpflichtet, gleichviel, ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes, ob dispositionsfähig oder nicht, zur Leistung eines directen jährlichen Beitrages.

§ 6. Israeliten, die sich blos zeitweilig in Wien aufhalten, sind zur Benützung der Gemeinde-Anstalten in Gemäßheit der hiefür bestehenden Bestimmungen berechtigt.

§ 7. Durch den einjährigen ständigen Aufenthalt, erwächst für Israeliten die Verpflichtung zur Beitragsleistung.

§ 8. Die von den Gemeinde-Mitgliedern eingegangenen Fassionen werden von einer, durch den Vorstand gewählten Commission geprüft.

§ 9. Jeder zur Cultusgemeinde Beitretende, Witwen und Kinder ausgenommen, hat eine Aufnahmsgebühr zu entrichten.

§ 12. Der Gemeindevorstand besteht aus zwanzig von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, welche sich in Sectionen theilen. An der Spitze jeder Section steht ein Obmann. Alle Aemter im Vorstande sind Ehrenämter, und als solche unbesoldet.

§ 13. Zum Wirkungskreise des Gesammtvorstandes gehören insbesondere:

1) Berathung und Beschlußfassung über alle organischen Einrichtungen und Anordnurgen in Gemeinde-Angelegenheiten.

2) Uebersicht und Controlle der Geschäftsführung der Vertreter, sowie der Sectionen.

3) Verwaltung des Gemeindevermögens, Feststellung des Budgets und der Beitragsclassen.

4) Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung vom beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen.

5) Bewilligung von Beträgen, die hundert Gulden übersteigen.

6) Bewilligung zur Ausführung von Bauten.

7) Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten, so wie Verleihung von Ehrenämtern.

8) Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Vertreter.

9) Feststellung der Geschäftsordnung.

Den Statuten der Cultus-Gemeinde in Brünn, entnehmen wir folgende wichtigere Bestimmungen.

§ 3. Die isr. Cultusgemeinde bilden:

1) Diejenigen Israeliten, welche das Bürgerrecht, oder die politische Zuständigkeit in

Brünn bereits besitzen, oder in Zukunft erwerben werden.

2) Jene, welche ein bürgerlich-behördlich concessionirtes Gewerbe ꝛc. da betreiben und landesfürstliche Steuer hiefür entrichten.

3) Alle Bekenner des jüdischen Glaubens, welche ein Jahr hier wohnen.

§ 4. Die Israeliten der Categorie 1, sind wirkliche Gemeindemitglieder, die andern können es durch Entrichtung von entsprechenden Aufnahmsgebühren, die aber die Höhe von fünfundzwanzig Gulden nicht übersteigen dürfen, werden.

§ 7. Das active und passive Wahlrecht steht nur Männern zu.

§ 9. Alle Bekenner des jüdischen Glaubens, welche in Brünn ein Jahr wohnen, sie mögen Gemeindemitglieder sein, oder nur einen dauernden Aufenthalt hier haben, müssen, wenn ihre Armuth nicht legal nachgewiesen ist, ihre Beiträge leisten.

§ 18. Der Vorstand besteht aus achtzehn Vertretern und zehn Beiräthen.

§ 19. Die Aemter sind Ehrenstellen und unbesoldet.

§ 33. Die Leitung sämmtlicher Gemeindeangelegenheiten ist den Vertretern anvertraut.

In wichtigeren Fällen, haben die Vertreter durch Mitglieder des Beirathes sich zu verstärken.

Aus den Statuten der alten Gemeinde Prag heben wir folgendes hervor:

1) Die Gemeindevertretung bestehet aus achtzehn auf vier Jahre gewählten Mitgliedern.

2) Das Amt der Ausschußmitglieder wie der Vorsitzenden ist ein Ehrenamt und unbesoldet.

3) Jedes männliche Mitglied ist wahlberechtigt, und muß es das vierundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben. [13])

Dem Organisationsstatut des ungarischen Landescongresses [14]) entnehmen wir die zu unserem Gegenstande passenden nachstehenden §§.

§ 1. Die israelitischen Gemeinden in Ungarn und Siebenbürgen sind ausschließlich Religionsgemeinden, zu dem Zwecke, die üblichen israelitischen culturellen, rituellen Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten in ihrem Schoße zu erhalten.

§ 2. Im Falle des Unvermögens einer Gemeinde ihre Anstalten zu begründen, oder zu erhalten, kann diese sich mit andere zu einer Bezirksgemeinde vereinigen.

§ 4. Einzelgemeinden können aus dem Verbande einer bestehenden Bezirksgemeinde nur in dem Falle ausscheiden, wenn sie sich zu selbstständigen Gemeinden constituiren wollen.

§ 11. Wenn in einer Gemeinde ein Theil der Mitglieder, ein von der in der Gemeinde bestehenden, abweichende gottesdienstliche Einrichtung für sich ins Leben rufte, und eine Betgenossenschaft bilden will, so ist er berechtigt auf eigene Kosten:

a) ein Bethaus einzurichten,

b) einen Schächter und

c) einen Prediger, respective einen Dajan anzustellen.

Es darf jedoch nicht hierdurch weder die Einheit der Gemeindeverwaltung, noch das Einkommen der Gemeinde geschmälert werden.

§ 12. Jedes Mitglied der Gemeinde ist gleichmäßig berechtigt, nach den Bestimmungen des betreffenden Gemeindeinstitutes die Einrichtungen der Gemeinde zu benützen.

§ 13. Jedes männliche großjährige Gemeindemitglied, welches zu den Gemeindeerfordernissen einen directen Beitrag von mindestens jährlichen zwei Gulden leistet, ist stimmberechtigt.

§ 16. Jeder Wähler ist auch wählbar.

§ 17. Die Verwaltung und Vertretung der israelitischen Gemeinden, geschieht durch die Gemeinderepresentanz.

§ 18. Die Anzahl der Representanz-Mitglieder wird in jeder Gemeinde durch ein besonderes Statut bestimmt. Ueber 150 darf jedoch deren Anzahl nicht betragen.

§ 24. Die Representanten werden auf drei Jahre gewählt.

§ 26. Die Plenarversammlung hat mindestens jährlich ein Mal zusammenzutreten.

§ 27. Die Verhandlungen der Plenarversammlung sind öffentlich.

§ 28. Zum Wirkungskreise dieser Versammlung gehört: Die Wahl und Entlassung sämmtlicher Honorar- und besoldeten Gemeindebeamten ꝛc.

§ 32. Der Vorstand besorgt die Aufnahme und Entlassung der Gemeindediener.

§ 64. Die israelitische Religionsgemeinde auf Grund eines geregelten Statutes entstanden und erhalten, vom Staate als solche anerkannt und geschützt, kann mit Recht, da deren Mitglieder dadurch zu einem verhältnißmäßigen Beitrage verpflichtet sind, respective vom Staatsgesetze auch im Weigerungsfalle dazu gezwungen werden, eine Gemeinde mit **Zwangs**pflicht genannt werden, während diejenigen, wo es dem Opferwilligkeitssinne der Gemeindeangehörigen anheim gegeben ist, nach Belieben zu den Lasten der Gemeinde beizutragen [15]) den Namen „zwangslose Gemeinde" verdient. [16])

Da wir uns bei unserer Arbeit von jeder Polemik strenge fern zu halten vorgesetzt, so unterlassen wir es auch, uns darüber auszusprechen, welcher von beiden Verfassungen der Vorzug gebührt und überlassen es dem geneigten Leser sich selbst ein Urtheil zu bilden [17])

§ 65. Die Vertretung der Religionsgemeinde besteht, wie aus obiger Anführung sich ergibt, aus einer verschiedenen Anzahl von Mitgliedern. [18])

Daß aber jede Vertretung aus ihrer Mitte zwei bis drei Synagogenverwalter erwählt, wird hier noch hinzugefügt. Es bestehet deren Beruf, die Synagogeneinrichtung zu leiten und zu überwachen, und besonders Almosen für die Armen einzu-

heben und zu verabfolgen, wie das schon ihre jüdische Benennung bezeugt [19]) In manchen Gemeinden genießen die Synagogenverwalter das Mitberathungsrecht in allen Sitzungen, in andern wieder nicht.

Nächst der Vertretung der Gemeinde, genießt in der Religionsgemeinde der Vorstand des „heil. Vereines" [20]) gerechtes Ansehen. Der Verein übt nämlich Liebeswerke gegen Kranke, und besorgt die Bestattung der Todten. Der älteste heil. Verein soll der in Prag sein.

§ 66. Die Gemeindevertretung erläßt zur Deckung des Gemeindebudgets, vereint mit dem Gemeindeausschuße eine Gemeindesteuer.

Diese Gemeindesteuer zerfällt:

a) in eine directe, und

b) in eine indirecte.

Ueber die directe Steuer wurde bereits gesagt, daß diese eine verschiedene sein kann, und entweder ohne Unterschied der Personen gleichmäßig, oder nach deren Vermögensverhältnisse verschieden, oder auch nach beiden Modis repartirt wird. [21])

Ebenso wurde auch über die alte Bestimmungsweise der Steuer nach Vermögensverhältnissen gesagt, daß sie entweder durch Abschätzung oder durch Beeidigung des Zubesteuernden geschah. [22])

Hier sei nur aus der Neuzeit eine Contraverse zwischen dem mährischen Landrabbiner Marcus Benedict, und Ezechiel Landau, Oberrabbiner zu Prag, über diesen Gegenstand erwähnt, aus welcher sich ergibt, daß dort wo es sich um eine

Umlage ausschließlich zu Cultuszwecken handelt, diese nur nach Vermögensverhältnissen und durch Abschätzung zu geschehen habe. [23])

Da jedoch die meisten Gemeinden ihren Bedarf, nicht mit der directen Steuer zu decken vermochten, und auch heute noch nicht vermögen, so mußten sie und müssen noch heute, ihre Zuflucht zu einer indirecten Steuer nehmen.

Diese besteht in einer Abgabe, von jeden geschlachteten Stück Geflügel und Kleinvieh, in mancher sogar auch von jedem gekauften Pfund Fleisch. Unstreitig ist dieser Ritualzoll eine Reminiscenz aus jener Zeit, wo die Juden derartige landesfürstliche Abgaben zu entrichten hatten, und sogar für Alles, was sie zur Verherrlichung des Sabbats einkauften, besteuert waren.

Es sind auch gegen diesen noch heute bestehenden Fleisch- und Geflügel-Besteuerungsmodus „Gabella" genannt, bedeutende Einwendungen erhoben worden, und haben sogar einzelne Regierungsbehörden in Oesterreich-Ungarn [24]) diesen, weil den Armen hiedurch eine drückende Last aufgebürdet wird, — als aufgehoben erklärt. Andere wieder reden ihm schon aus Nothwendigkeitsgründen das Wort, und fügen nur noch hinzu, es werde ja eben der Arme sonst ohnedies bei der directen Steuer bis auf ein Minimum verschont, und ist er wirklich arm, so wird ja sein Fleischverbrauch ohnehin ein geringer sein.

Eine andere Schwierigkeit dieser Besteuerungsart scheint bisher außer Acht geblieben zu sein. Wie soll es nämlich mit den Fremden diesbezüglich gehalten werden. Da doch diesen

keine Beitragspflicht zugemuthet werden kann? In der That kam diese „Gabellafrage" schon im Anfange des 17. Jahrhunderts in Verona zur Sprache, und wurden Fremde, namentlich an Markttagen von ihr dispensirt. [25])

§ 67. Die israelitische Religionsgemeinde zählt zu ihren Haupt-Prärogativen, das unumschränkte Anstellungsrecht ihrer Beamten, und selbst dort, wo der Staat die israelitischen Cultusverhältnisse überwacht, werden die jüdischen Beamten von diesem nur bestättigt.

Es hat somit der Vorstand der Gemeinde das Recht einen Rabbiner, Prediger, Schullehrer und Gemeindediener anzustellen. Ob dieser jedoch auch im Sinne des jüdischen Religionsgesetzes einen Vorbeter oder Cantor, ohne Zustimmung sämmtlicher steuerzahlenden Gemeindemitglieder, anzustellen berechtigt ist, ist sehr fraglich. [26])

§ 68. Ueber die Institute die jede israelitische Gemeinde zu errichten verpflichtet ist, wurde bereits gesprochen, [27]) und erwächst für die Religionsgemeinde selbstverständlich die gleiche Pflicht, sobald sie nur zehn Mitglieder zählt. [28])

§ 69. Zur israelitischen Religionsgemeinde gehört Jeder, der entweder in der israelitischen Religion geboren und erzogen, oder in Staaten, wo der freie Uebertritt von einer Religionsgenossenschaft zur andern gesetzlich gestattet ist, in den israelitischen Religionsverband mit Beobachtung der hiezu erforderlichen Vorschriften aufgenommen worden ist.

In der That ist der Uebertritt aus einer anderen Re-

ligion in die israelitische kein leichter. Abgesehen von der Beschneidungsoperation, der sich jeder männlichen Geschlechtes unterziehen muß, werden ihm die abmahnensten Vorstellungen gemacht, wie all' die Entsagungen aufgezählt, deren er sich durch seinen Uebertritt unterwirft. Ja er wird sogar energisch abgewiesen, und erst wenn er standhaft erklärt, trotz aller Abmahnungen, der Religion Israels anzugehören, wird er nach erhaltenen Unterricht in der israelitischen Glaubenslehre, wie in der Beobachtung deren Vorschriften und Bräuche, durch Beschneidung und Tauchbad, aufgenommen, und ist dann Mitglied der Religionsgemeinde. [29])

Das österreichische interconfessionelle Gesetz bestimmt:

Nach vollendeten 14. Lebensjahre hat Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes, die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung, und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen.

Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt.

Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft, an den Abgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene, verloren.

Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche

dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt.

Den Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende den betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Die Bestimmung des § 768 lit a) a. b. G. B. vermöge welcher der Abfall vom Christenthume als Grund der Enterhrung erklärt wird, dann die Verfügungen des § 122 lit. e) und a) St. G. womit Derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben. [30])

Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer andern durch Zwang oder List zum Uebergang zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. [31])

Nicht so im Konigreiche Ungarn. Hier ist das interconfessionelle Gesetz noch nicht discutirt worden.

Als Beispiel für die Aufrechterhaltung des alten Uebertrittsverbotes zum Judenthume führen wir die in Siebenbürgen lebenden Sabathianer an.

Sabbathianische Jünglinge meldeten sich im Jahre 1867 bei dem israelitischen Vorsteher W. S. mit dem Wunsche, den Unterricht in den hebräischen Gebetstücken zu genießen.

Ihrem Wunsche wurde entsprochen, ohne jedoch Weiteres zu unternehmen, wie es die Aufnahme im Judenthume erheischt.

Mit der Widerherstellung der ungarischen Verfassung aber, glaubten die Sabbathianer nun ungehindert und vollständig den Uebertritt zum Judenthume unternehmen zu können.

Zwei alte Männer machten also den Anfang und ließen die übliche Operation in aller Hingebung an sich vollziehen.

Ihrem Beispiele folgten andere, so daß vom Mai bis December 1868 hundert fünfzig Sabbathianer sich dem Judenthume einverleibten.

Im Januar 1869 aber schritt der dortige Stuhlrichter, sich auf einen Gubernialbeschluß berufend, gegen die neue Judengemeinde ein, machte allen ihren Mitgliedern den Prozeß, drohte ihnen mit Confiscirung ihres Eigenthums — was freilich bei ihnen nichts half, denn sie blieben standhaft, sprechend: Wir werden in dem freiwillig angenommenen Glauben auch bis zum Tode verharren — und verbot jedem ferneren Uebertritt wie auch jede auffallende Ceremonie auf's strengste. [32])

§ 70. Gedenken wir nur noch auch jener israelitischen Religionsgemeinden, die aus zu geringer Mitgliederzahl wohl einen Gemeindeverband, aber doch nur im beschränkten Maßstabe bilden.

Diese heißen in Mähren Cultusvereine und in Böhmen Betvereine. Mit dieser Bezeichnung erklären wenige Israeliten eines Ortes, daß sie wohl bezüglich der Aufrechterhaltung ihres Gottesdienstes und der Erhaltung des unumgänglich nöthigen Religionsfunctionären sich vereinten, sonst sich aber einer größeren nahegelegenen Gemeinde anschließen.

Solche Gemeinden gibt es in Ungarn, daß nahe an eine halbe Million Israeliten zählt, sehr viele, in Böhmen bestanden bis zum Jahre 1869:

im Csaslauer Kreise	7	
im Chrudimer „	14	
Zusammen .	21	Betvereine [33])

§ 71. Wie eine Reminiscenz aus jener Zeit, wo die Juden als selbstständige, sich selbst verwaltende Gemeinden bestanden und eigene Jurisdictionen bildeten, erscheinen unter den israelitischen Religionsgemeinden die politischen israelitischen Gemeinden in Mähren. Solche sind: Boskovitz, Nikolsburg, Leipnik, Weißkirchen, Straßnitz, Ung. Ostra, Eibenschütz, Holleschau, Piesling, Bisenz und Misslitz, und kommt es auch vor, daß christliche Bürger, sogar hochgestellte Persönlichkeiten, es nicht verschmähen, die sie von der jüdischen Gemeinde getroffene Wahl eines Bürgermeisters anzunehmen, und dieses Amt würdig bekleiden.

So in Boskovitz, wo seit dem Jahre 1861 der Besitzer der Herrschaft Boskovitz Herr Graf Alfons Mensdorf Pouilli, Bruder des ehemaligen Ministers des Aeußern, als Bürgermeister dieser Gemeinde bis vor nicht langer Zeit fungirte. [34])

§ 72. Zur Vervollständigung dieses Abschnittes geschehe hier noch der spanischen wie der karaitischen Gemeinden Erwähnung.

Die spanische auch portugiesische oder sefardische Gemeinde genannt, entstand aus den aus Spanien und Portugal vertriebenen Juden, die sich in Italien, Holland in der Türkei und

andern Ländern niederließen, und auch in unserem Staate in geringer Anzahl in großen Städten Körperschaften bilden.

Ein anschauliches Bild der Entstehung dieser Gemeinden, nach ihrer Verbannung aus dem alten Heimathlande, findet sich in alten, von bedeutenden jüdischen Historiographen der neuesten Zeit, benutzten Schriftwerken. [35])

Die Verfassung dieser Gemeinden unterscheiden sich von der deutschen, mit Ausnahme ihrer synagogalen Einrichtung unwesentlich, und in den Ländern, wo ihnen ihre vollkommene Autonomie belassen wurde [36]), haben sie noch heute eine strenge talmudische Gemeindeordnung.

Die karaitischen Gemeinden wieder [37]) bestehen im Oriente und Rußland. Wann diese entstanden, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, [38]) obschon sie ihren Ursprung auf sehr früher Zeit zurückführen. [39])

Nach Trigland ist das 15. und 16. Jahrhundert als ihre Glanzepoche anzusehen.

Die Karaiten stehen der rabbanitischen Gemeinde schroff entgegen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde eine Fusion mit den Rabbaniten von den polnischen Karäern versucht, die aber nicht gelang. [40])

Noten-Verzeichniss.

Vorwort.

[1]) Geschichte der jüdischen Literatur 3.

[2]) Welchen auch das Land, das die Israeliten inne hatten, den Namen Palästina verdankt.

[3]) In neuester Zeit wohl wieder durch die moabitischen Funde bedeutend geworden, vgl. darüber die allg. Z. d. J. 1873. Nr. 17, 20.

[4]) Die Phönicier sind wahrscheinlich der in der Bibel genannte Stamm כנען „der Kaufmannsstamm" vgl. Hosea 12, 8) כנען בידו מאזני מרמה

[5]) Die gewöhnliche Benennung der 24 Bücher ist griechischen Ursprungs Τα βιβ λια die Bücher, während sie in alten hebräischen Werken die Namen führen המקרא כתבי קדש ספרי קדש u. A. Die Karäer bezeichnen sie mit ספר התעודה vgl. Löw. Hamafteach Th. 1. § 25.

[6]) דברי תורה עניים במקום הזה ועשרים במקם אחר

[7]) Bibliothek der griechischen und römischen Schriftsteller über Judenthum und Juden, herausgegeben vom Institute zur Förderung der israelitischen Literatur B. I. Seite 1—92.

Einleitung.

[1]) Babli Berachoth 9 מכין עשרה שיושבין וגי' vergl. auch Babli Megila 5 und ibid. Hirosal. אוהי' In Talmud Hirosalm fehlt das עדגדולה שישבה עשרה כטלנים Wort „גדולה"

[2]) Diese Bezeichnung kömmt wohl stricte weder in der Bibel noch im Talmud vor. Analoges jedoch im Psalm 4,10. 22,23. 35, 18,4. 7, 2, 111,1. u. a.

[3]) So 2 B. M. 12,3. 16,1. 4 BM. 16,3. 20,4. 25,6. 5 BM. 5,22. 7,38. 20,28.

Erster Abschnitt:

Die Gemeinde-Ordnung überhaupt.

[1]) Der Begriff „Gemeinde" wird in der Bibel mit עדה in Bezug auf die ganze israelitische Gemeinschaft gebraucht, aber auch auf die Ortsgemeinde. So 4 B. M. 12, 35, 24, 35. 25, 35. Verwandt ist das עדה Gemeinde mit עדד Aufrichten עדה, sich schmücken עדה עדות Zeugen, Zeugniß.

[2]) Versammlung קהל bezeichnet entweder das ganze israelitische Volk, oder eine Versammlung ohne eigentliche Regelung. Nicht selten kommen zur prägnanten Bezeichnung beide Benennungen gleichzeitig vor. So 2. B. M. 12, 6, 3. B. M. 16, 19, 4 B. M. 14, 5. Für die nichtpolitische Gemeinde im heutigen Sinne paßt der Ausdruck קהל am besten, daher die israelitischen Gemeinden in unserer Zeit, die nur durch religiöse Gemeinschaft sich zu einer Körperschaft vereinigen, diesen Namen führen, in früherer Zeit hingegen, wo sie neben der religiösen Gemeinschaft auch einen gesonderten politischen Verband bildeten, mit Recht sich קהלעדת ישורון nannten.

[3]) Wie weit das Gebiet einer Gemeinde nach der Bibel sich erstreckt, entnehmen wir der Bestimmung 4 B. M. 35, 2.

Dort wird den Israeliten geboten, den Leviten Wohnsitze einzuräumen, und zu diesem Freigebiete מגרש לערים ihnen zu geben, welche zweitausend Ellen ringsumher ausmachen. Vgl. auch Josua Kap. 21 und Chronik I. 6, 4. II. 11, 14. Diese Freiplätze durften nicht bebaut werden; da doch für die Nahrung der Leviten durch die Zehnten reichlich gesorgt war, so sollte dieser freie Raum nur zur Verschönerung ihrer Städte dienen. Hir. Talm. Erubin 33.

Aehnliche Freiplätze hatte auch aus gleichem Grunde der Tempel und die Stadt Jerusalem, Ezechiel 45, 2. 48, 17. Dagegen spricht freilich der Ausspruch des Pentateuchs „Es sollen diese Städte ihnen, den Leviten, zu Wohnorten und die Freiplätze für ihr Vieh zu ihren Erwerb und zu ihrer Nahrung dienen (4 B. M. 35, 3.) Vergleiche Rosenmüller und Vater zur Stelle. Jedenfalls aber entnehmen wir aus dieser Stelle das Ausmaß des Stadtgebietes. Hiermit übereinstimmend erklärt der Talmud das Gebot Moses: „Es verlasse Niemand seinen Ort am siebenten Tage“ (2 B. M. 16, 29) in diesem Sinne. Was versteht Moses unter „Ort“? Zwölf Millionen, die Sophlrim jedoch bestimmten, den Raum des Ortsgebietes תחום auf 2000 Ellen Hirosalem. Eerubin 17, Babli 49 Maim. Sabbat 1, 27. שאלפים אמחוא מגרש העיר

[4]) Zur Erhaltung der Gemeinde-Institute als: Lehr-, Bet- und Badehaus, ihrer Strassen u. s. w. (Sabbat Hirosalem 1) Sieh § 6. Aber nicht bloß Israeliten, sondern Alle die nur dem Götzendienste entsagt und die 7 moachitischen (Natur)-Gesetze angenommen, waren im heil. Lande wohn- und besitzberechtigt. Babli Aboda Sara 64. Maim. Isure Bia 14, 7. Aboda Sara 10, 2.

[5]) Gemeinde-Ordnung P. 6.

[6]) Arist. Polit. IV. 7, 1.

[7]) Schoeman, griechische Alterth. I. 105.

[8]) Ibid. I. 356.

[9]) 2 B. M. 12, 49.

[10]) z. B. die Söhne Jetros.

[11]) Ezechiel 47, 21—23.

[12]) Gemeinde-Ord. § 8.

[13]) Mischna- Schekalim 3.

[14]) פלך

*

[15]) איתן fest, ein Grund den der Pflug noch nicht gelockert

[16]) 5. B. M. 21, 1—9.

[17]) Joma 23. Sota 45. Maim. Rozeach 9, 8.

[18]) Vgl. Raschi zu Sota 45 Schlagwort וקסכר

[19]) 4 B. M. 32, 28.

[20]) Ibid. 41. חוה eigentlich Zeltlager nomadischer Völker Synonim dem Arabischen, vgl. Gesenius Schlagw. חות

[21]) 43. Chron. I. 2, 25.

[22]) Gemeinde-Ordnung § 2.

[23]) 4 B. M. 32, 32.

[24]) Josua 22, 7.

[25]) כמעמראגשי העיר Babli Megila 27, und Jerosalm. ibid. vgl. auch dort die Stelle בנידהעיר שהלבו לעיר אחרת ferner Resp. Mariek 180. Chavat Jair 84.

[26]) Gemeinde-Ordnung § 3.

[27]) Vgl. Megila 2, 4, 10. חכמיסהקילו עלאחידהם שבכפרם להיות מקדימים ליום הכניסה כדי שיספקו מים ומזון לאחידהם.

[28]) Gemeinde-Ordnung § 5.

[29]) Die jüdischen Fürsten, namentlich die Horodianer liebten es, sich prachtvolle Landschlösser anzulegen. Vgl. Jos. Ant. XVIII. 5, 4. Diese Schlösser, weil sie nicht zum Gemeindegebiete gehörten, waren von allen Abgaben frei. Babli Sanhedrion 20. Maim. Könige 10, 10

[30]) Die Erhaltung der Stadt namentlich ihrer Thore, galt schon bei den ältesten Völkern als höchste Aufgabe der Gemeinde, was aus den so häufig vorkommenden, feindlichen Ueberfällen, selbst der nächsten Nachbaren, erklärlich ist. So auch beim israelitischen Volke. Nicht nur legte man feste Burgen an, sondern auch die Städte waren mit guten Mauern und festen Thoren versehen.

Nicht minder galt und gilt noch heutigen Tages aus sanitären, namentlich aber aus religiösen Rücksichten, die Errichtung eines Badehauses als conditio sine qua non in jeder Gemeinde.

Ja der Talmud führt die Anerkennung dieses Bedürfnisses sogar auf Jakob zurück, der in Sichem (Nablus) nicht eher einziehen wollte,

und lieber außerhalb der Stadt Lagerzelte aufschlug, bis nicht ein Badhaus da errichtet wurde זיהן אתפני הער מרחצאות תקן להם 1. B. M. 33, 18. Babli Sabat 33.

[31]) Die jüdischen Bethäuser, Synagogen, datiren aus der Makkabäerperiode und ward jede Gemeinde, die nur 10 Familien zählte, gehalten ein Bethaus zu errichten.

Das Bethaus mußte auf dem höchsten Punkte des Ortes angelegt werden. (Sabat 11, Alfassi zu Baba Bathra 12, Maim. Tephila 11, 2.

[32]) Ibid.

[33]) חזן welche Bezeichnung jedoch nur generell zu nehmen ist, da sie Sanhedrion 17. Sabbat 11. Joma 23. B. Meziach 23. Thamid 5., andere Bedeutungen hat, wie: Vorleser, Wächter und Aufseher.

[34]) Wovon weiter Abschnitt 5 handeln wird.

[35]) Wie sehr die Lehre des Judenthums, den persönlichen Schutz gewährt, beweist schon die Einrichtung d. Zufluchtsstätten ערי המקלט zur Verhinderung der Blutrache ושפטו הערה והיצו הערה die Gemeinde hat die Verpflichtung zu strafen, aber auch Schuldlose zu schützen (4. B. M. 35, 24.)

[36]) Platner der Prozeß und die Klage bei den Attikern Theil II. 5.

[37]) Hugo, Geschichte des römischen Rechtes 361.

[38]) Gaji, Institutionum commentarii II. 5.

[39]) Vrgl. Guizot, Cours d' l'histoire moderne 2. p. 33.

[40]) Gemeinde-Ordnung PP. 10, 11.

[41]) 2 B. M. 21, 12. כל העוכר על הפקרם

[42]) ibid.

[43]) 4 B. 1, 46.

[44]) Josua K. 15.

[45]) ibid.

[46]) Sam. II. 24, 2. ff.

[47]) Nehemia Kap. 7.

[48]) תקנות deren die größeren Gemeinden Oesterreichs-Ungarns, Deutschland u. s. w. noch heute aus alter Zeit besitzen.

[49]) Vergl. die verschiedenen geschichtlichen Aufsätze in Frankl's

Monatschrift, wie die Geschichte der Juden in Spanien und Portugal von Kaiserling, im Ben Chananja u A. über verschiedene alte Gemeinden, von welchen die meisten als Material jene Gemeindebücher benützten.

[50]) Gemeinde-Ordnung § 9.

[51]) לא תסיג גבול אשר גבלו ראשונים

[52]) Josua 16, 3.

[53]) Baba Bathra 2, 4.

[54]) ibid.

[55]) Gemeinde-Ordnung § 4.

Zweiter Abschnitt:

Die Gemeinde-Vertretung.

[1]) In שטרים will man freilich die spartanischen Ephoren wieder erkennen und darunter Aufseher, Gesetzvollstrecker, Vögte verstanden wissen, (vgl. Schoemann griech. Alterthümer I. 237 Maim Sanhedrin 1, 1.) und denkt da an 2 B. M. 5, 6., aber die richtigere Ableitung ist doch von שטר chald. מסטרן Ordnung, Vgl. Targum zum Buche Esther 9, 3.

[2]) 5 B. M. 16, 18.

[3]) Die Stadthore waren im Alterthume nicht nur der Sammelplatz der müssigen Gaffer 1. B. M. 19, 1. Psalm 69, 13., sondern auch zugleich Markt und Gerichtsplätze — Spr. 22, 22. Amos 5, 10 Ruth 4, 1. 5 B. M. 12, 12.

[4]) Livius III. 30.

[5]) ibid V. 29.

[6]) „T"-Tribuni; Ruperti römische Alterthümer II. 419, C.

[7]) ibid 420.

[8]) Vgl. les cinques codes Lz. I. Chap. II. 11.

[9]) Gemeinde-Ordnung §. 13.

[10]) Babli Sanhedrin 2. כמה יה בעיר ותהי ראוי לסנהדרין? קכ. ר׳ נחמיה אמ. רל Maim und Cordices

schließen sich der ersten Ansicht an, nach welcher 120 genügen. In nachbiblischer Zeit, wo fremde namentlich, sprachliche Elemente, im Judenthume Eingang fanden, erhielt der Gemeinde-Vorstand den griechischen Namen Sanhedrion; dieser bestand, im Gegensatze zum obersten Senate, der in Jerusalem residirte, und 71 Mitglieder zählte, aus 23 und hieß סנהדרין קטנה

[11]) Sanhedrin 2, 86 Maim ibid 11, 3.

[12]) Maim. ibid 1, 4. War auch nun das große Sanhedrion ein Gerichtshof im strengsten Sinne, so kam das kleine, das in den einzelnen Gemeinden durch das große eingesetzt ward, was später freilich aufhörte, (siehe §. 12.) einem Gemeinde-Vorstande gleich. Bezüglich der griechischen Verfassung siehe Schoemann I. 148.

[13]) Sanhedrin 31. Maim. 1, 8.

[14]) Gemeinde-Ordnung §§. 14., 19.

[15]) Diese Einrichtung datirt aus dem vierten Jahrhundert der üblichen Zeitrechnung. Obzwar Anfänge einer geregelten jüdischen Gemeindeordnung, weiter hinaufreichen, stand doch schon in der Gemeinde zu Alexandrien ein Gemeinderath, und in Cirene nach atheniensischem Muster ein Archont der Gemeinde vor, (vgl. Schoemann I. 322.) so verschwinden diese wieder bei den Juden Palästinas, die die Römerherrschaft schwer fühlten.

In der Euphrat und Tigrisgegend freilich winkte den Juden eine freundlichere Stätte; da lebten schon seit der Zeit des ersten Exils zahlreiche Gemeinden, wo sich erst recht die jüdische Gemeinde gestaltete. Frankl Monatschrift 1853. S. 294.

[16]) Bab. Megilla 26. Hirosalm. ibid 3. Baba Batra 8 Tosaphat, Schlagwort ול שנותו

[17]) Gemeinde-Ordnung §. 15.

[18]) בוררים Ein Modus, der sich bis in unsere Zeit hinein erhielt.

[19]) Aehnliches finden wir bei der Beamtenwahl in Athen. Entweder geschah sie durch Cheirotanie oder durch Täfelchen. Zwei Gefäße wurden aufgestellt. In einem befanden sich weiße und färbige Bohnen und in dem andern Täfelchen mit den Namen der Bewerber. Es wurde nun ein Täfelchen und eine Bohne zugleich gezogen, dessen Name mit einer weißen Bohne herauskam, der war der Gewählte. Diese Gefäße führten den Namen Κάλπη, was Urne bedeutet = קלפי Joma 39 Scholman I. 405.

[20]) Mharik 172 הכל תלוי במנהגבני העיר

[21]) ibid Jebamoth 89.

[22]) Dieser Name datirt aus biblischer Zeit; die folgenden sind jüngeren Datums und war der 5-te besonders im deutschen Reiche und ist in Holland noch heute üblich.

[23]) Besonders bei den Juden im byzantinischen Reiche gebräuchlich, (vgl. Grätz Geschichte V. 44.) und kam diese Bezeichnung dem Namen Bürgermeister gleich, und ist ebenfalls der griechischen Verfassung entlehnt, da die Bürgermeister namentlich im dorischen Staate diesen Namen führten. Schoemann I. 237. Ihre Amtsgewalt war freilich nur rein polizeilicher Natur und haben moderne Staaten, beispielsweise Frankreich den Bürgermeistern neben ihren sonstigen Amtsbefugnissen auch die Polizeigewalt eingeräumt. Vgl. les cinques codes Liv. I. 11.

[24]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §. 17. ung. 36.

[25]) Gitin 88. Nedarim 31. Sifri zu 2. B. M. 34. und Jalkut z. St.

[26]) 2. B. M. 18, 21. Babbi Sanhedrin 36. Maim. ibid 1. 1—5. 2. 3—4. In Griechenland, wo es eine Gerusia d. h. einen lebenslänglichen und eine Bule d. h. einen mit jedem Jahre abwechselnden Rath je nach der verschiedenen Einrichtung, gab, beobachtete man auch gewisse einschlägige Normen, vgl. Arist. Polit. IV. 10, 10

[27]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §. 17., ung. 36.

[28]) Sieh hierüber Grätz Gesch. IV. S. 227. und a. O.

[29]) Choschen Mischpat IV. 333. §. 3. wird folgendes festgestellt: Es steht jedem jüdischen Löhner frei, zur halben Tagezeit selbst wenn er schon den ganzen Taglohn ausbezahlt erhalten, vom Tageswerk bei einem jüdischen Arbeitsgeber wegzubleiben und er hat nur die Verpflichtung eines gewöhnlichen Schuldners gegen seinen Leihherrn, denn es steht geschrieben 3. B. M. 25, 55 —: „Mir sind die Kinder Israel Knechte" aber keiner K n e ch t e Knechte sind sie.

Selbstverständlich ist bei dieser Feststellung nur von einem solchen Löhner die Rede, der nur durchs Wort gebunden ist. Hat er sich aber anderweitig gebunden (בקנין) so darf er seine Arbeit vor der Vollendung nicht unterbrechen. Ritba zur Stelle vgl. Auch B. Meziach 77.

Daraus zieht nun Remah folgenden Schluß: Aus gleichend

Grunde sollen Beamte keine Verbindung auf drei nach einander folgende Jahre eingehen, denn nach Ablauf derselben ist er gebunden, hat nicht nur, wie wir nach moderner Gesetzgebungsweise sagen würden, ein gesichertes Definitivum in Aussicht, sondern ist selbst gebunden — weil jeder, der einen dreijährigen Dienstvertrag abschließt, nicht zurücktreten darf. Drei Jahre dienen, machen Jeden zum Miethling (Jesaias 5, 6. — vgl. B. Meziach 10. und Tos. zur Stelle.)

Es ist darum die Folgerung nicht gewagt, wenn angenommen wird, daß man die dreijährige Mandatsdauer selbst bei nicht besoldeten Beamten, nämlich auch bei solchen, die nur Ehrenämter bekleideten, vermied.

30) In vielen Gemeinden bestand sogar die Einrichtung, daß bei jeder Neuwahl der erste Beirath zum Vorsteher avancirte.

31) Oest. Gemeinde-Ordnung §§. 18—20., ung. 33.

32) Sifri und Semak z. St.

33) אסור ל שהות וג Kethuboth 28.

34) Oest. Gemeinde-Ordnung §. 21.

35) Sprüche der Väter 21, 2. Maim. Sanhedrin 3, §. 10 ibid 23, §. 5.

36) Gemeinde-Ordnung § 22.

37) Sanhedrin 26, 86. Maim. Mamrim 3, §. 4 geht noch weiter, denn er sagt wörtlich:

זקן מכורה האמור בתורה הוא חכם אחד מחכמי
ישראל שיש בידו קבלה ודן ומרה כדיברי תורה כמו שידונוכל חכמי ישראל ובדין מן הדינים ולא חזר לדבריהם אלא הלך אלידהם וג איז כר יכוליזלטחול על בכודם כדי שלא ירכו מחלוקת בישראל.

Also selbst dort, wo es sich um schroffe, freilich nachtheilige Meinungsverschiedenheit handelt, tritt dieses Gesetz in Kraft.

38) עמי מאשריד מתעים

39) Oest. Gemeinde-Ordnung §. 24, ung. §. 70.

Dritter Abschnitt:

Der Wirkungskreis der Gemeinde.

[1]) 2 B. M. 19. 7.

[2]) Wie z. B. die Gemeinde in Alexandrien, welcher ein Senat von Augustus zugestanden war. Babli. Suka 51. Aber auch Julian respectirte die jüd. Gemeinden; und behandelte sie in seiner kurzen Regierungszeit (361—362) sehr rücksichtsvoll, und als ein Geschichtsdenkmal seltener humaner Gesinnung kann sein nachfolgendes Schreiben betrachtet werden.

„An die jüdischen Gemeinden!"

Noch viel drückender, als das Joch der Abhängigkeit in der vergangenen Zeit war für Euch der Umstand, daß Euch neue Steuern ohne vorangegangene Kundmachung auferlegt wurden und Ihr eine unzählige Menge Goldes in den kais. Schatz habet liefern müssen. Vieles habe ich durch Augenschein selbst wahrgenommen, mehr noch erfuhr ich, als ich die Steuerrollen vorfand, die zu Eurem Schaden aufbewahrt wurden. Ich selbst hob eine Steuer auf, die Euch schon für die Zukunft zugedacht war. Ich selbst übergab die Steuerrollen die ich in meinen Archiven versand, dem Feuer, damit Niemand mehr solch üblen Ruf der Gotteslästerung (Asebeia) Euch zuschleudern könne. Im Begriffe Euch noch mehr Gunst zu bezeigen, habe ich meinen Bruder, den ehrwürdigen Patriarchen, Julos (Hillel) ermahnt die von Euch sogenannte Sendsteuer zurückzuhalten. Und so der Ruhe genießend, könnt Ihr inbrünstige Gebete für mein Reich an den allmächtigen Welteuschöpfer richten. Dies sollt ihr thun, damit ich, wenn der Perserkrieg glücklich beendigt sein wird, die heilige Stadt Jerusalem besuchen könne, die auf meine Kosten erneuert werden soll, wie Ihr sie seit vielen Jahren erbaut zu sehen wünscht. In ihr will ich mit Euch vereint dem Allmächtigen den Ruhm geben. (Grätz, Gesch. d. Juden IV. 128.)

[3]) Vgl. Frankl Monatsschrift 1853 S. 293. Note 5.

[4]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §§. 25—27, ung. §. 34.

[5]) אם. רוב הציבור יכולין. לעמד בו (Jore Dea 228 Ende.)

[6]) אין מורידין אותן כוקדושתן Ja sogar zerstörte und unbrauchbar gewordene Heiligthümer, müssen mit Pietät behandelt werden. Joma 68, Tamit 59, Erechin 3. B. Kama 6. B. Bathra 8.)

[7]) Auch ohne Zustimmung der Gemeinde. Hirosalem Megilla 3. Babli 26 aber, erfordert die Einwilligung der Gemeinde, was, wie Frankl a. a. O. geistreich bemerkt, für die freiere Verfaßung in Babilon Zeugniß gibt

[8]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §. 26., ung. §. 22.

[9]) B. Bathera רשאין בני העיר להתנום על הטרות

[10]) Ibid.

[11]) Ibid.

[12]) Ibid. ורשאין להסיע על קצתן vlg. Choschen Mischpat 2, §. 3. Remah וכן נוהגין שבכל מקום שטובי העיר נכר הגדול והפקרםהפקר כפי הכונהג . . . Vgl. auch Jore Deah 228, 12.

[13]) Arist. Polit. II., 9. Analoges. Maim. Sanhedrin 24, 4. יש להלקות vgl. auch Megilla 25. Kiduschin 81. Sanhedrin 46. וג רק לעשות סיג וג.

[14]) Schoemann I. 468.

[15]) Hermann deutsches Recht 85, ferner Territorial- und zeitliche Gerichtsordnung für die Graffschaft Tirol ꝛc. v. J. 1532. Pusser I. 322.

[16]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §. 26. ung. 22, 23., welche Verpflichtungen übrigens auch der jüdischen Gemeinde oblagen. B. Bathera 31. B. Kama 72. Sanhedrin 27. Mordechai zu B. Bathra 13.

[17]) שליחבית רין Als Gerichsarzt nennen wir hier nur den Gelehrten Todoth Mischne Bechorath 3, 4.

[18]) Sanhedrin 17. Maim. ibid 1, 9.

[19]) Die schon in biblischer Zeit übliche לוח גיליון Jesaias 8, 1.

[20]) פ פיר Papiros Kelim 23. auch ני יר an vielen Orten im Talmud.

21) Sabbat 79 u. a. O.

22) ג״יל wurde mehr zu außergewöhnlichen Rechts- und Ritualurkunden, und zu Thorarollen, wie noch heute im Gebrauche, verwendet.

23) Vgl. Löw. Beitrage zur jüdischen Alterthumskunde I. über Dejo nnd Clälkanthum in talmudischer Zeit. Seite 245—147, ferner 171—199

24) Maim. Sanhedrin 91, אחר כותב דברי המזכיי בין ואחר דברי המזכין

25) Eine Einrichtung die noch Ascheri zu Recht bestehen läßt, Resp. 7, 4. und in alten Gemeinden wie z. B. in Prag bis vor nicht länger Zeit bestand.

26) Maim. Sanhedrin 4, 3. u. a. O.

27) So wird es auch jedem Schriftgelehrten zur Pflicht gemacht, nur in solcher Stadt (Gemeinde) sich nieder zu lassen, wo eben das gedachte Personal sich vorfindet. Sanhedrin 17. Als Grund kann 'entweder der höhere Culturgrad einer solchen Gemeinde, der den Gelehrten anziehen soll, angenommen werden, (Vgl. Löw Beiträge II. 12. oder der Umstand, weil eine solche Gemeinde mindestens aus 120 Mitgliedern bestehen muß. (Vgl. Maim. Sanhedrin 4, 3.) also mehr Wirkungskreis für den Gelehrten darbietet.

28 Oesterr. Gemeinde-Ordnung §§. 30, 34, 36. ung. §. 64.

29) 5 B. M. 21, 38. Vgl. auch 4, B. M. 6, 2. Talmud Sotha 2. Sanhedrin 72.

אמרה תורה ימיתוכאי ואל ימוית חייב.

30) 2 B. M. 22, 4.

31) Ibid. 29, 21.

32) Ibid. 33.

33) 5, B. M. 22, 1—7.

34) Ibid — — 8.

35) Ibid. 24—26.

36) Ibid 23, 12. Pesachim 67. Es gehört daher zu den Bestandheiten einer wohlgeordneten Gemeinde, aus rituellem Grunde schon, aber auch der Reinlichkeit wegen, ein Badehaus. (Vgl. oben und Sanhedrin 17.)

37) 5, B. M. 23. 13. Aus gleichem Grunde, nämlich aus Sanitätsrücksichten, wurden auch die Gräber — eigentliche Fried-

höfe gab es im Alterthum nicht — an entlegenen Orten angebracht. So sehr man auch die Grabstätten respectirte und die Transferirung einer Leiche von einem Grabe ins andere, nur in sehr dringenden Fällen מת מצווה, vornahm, weil es als Regel galt: der Verstorbene habe von dieser Stätte Besitz ergriffen תפוסת קרקע war es dort, wo es Gesundheitsrücksichten erforderten — vgl. Tos. Oholoth 16. קבר המזיק אתהרבים מפנין אותו sogar geboten das Grab zu räumen. Vgl. auch Talm. Hirosalm ibid. Es müssen also die Gräber 50 Ellen von dem Umkreise der Stadt entfernt sein, und wollen Gesetzlehrer nicht einmal die Gräber der Propheten und Könige innerhalb dieses Gebietes geduldet wissen. Ibid.

[38]) 2. B. M. 22, 15, 18. 5. B. M. 22, 22, 23, 18.

[39]) 5 B. M. 13, 6, 7, 2, 18, 10, 22, 24. Schebnot 27 Sanhedrin 56, 67 Maim Mamrim Ende.

[40]) 5 B. M. 22, 5, Sifri zu Nasir 8.

[41]) Wenn auch die in diesem § angegebene Polizei nicht ausdrücklich in Bibel und Talmud genannt wird, ist die Schlußfolgerung, daß eine solche in den Gemeinden bestanden, noch angeführten und nach vielen anderen Anordnungen, doch nicht gewagt.

[42]) Schoeman I. 10. Ruperti I. 125.

[43]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung § 35. ung. 22.

[44]) Welche Einrichtung auf Esra zurückgeführt wird. Megilla 10 u. a. O; ausgeschlossen waren jedenfalls die Rüsttage des Sabbats und der Feste. Sanhedrin 32.

[45]) Sabbat 10.

[46]) Chagiga 97.

[47]) Sanhedrin 37.

[48]) Ibid. 81. Nida 50. B. Bathra 113.

[49]) Mordechai zu B. Babbra 3 und פסקי מהר״א Absch. 27.

[50]) Was aber Thucidides I. 20 in Abrede stellte.

[51]) Urlichs neues rhein. Museum 847 IV. 216.

[52]) Als die Kalenden Idus und None jeden Monats (vgl. Abadah Sara 1) außer wenn an diesen Tagen Comiten fielen. Livius XXIII 32.

[53]) Ibid. II. 1.
[54]) Ibid. XXIV. 21.
[55]) Maim Sanhedrin 3, 2.
[56]) Ruperti II. 382.
[57]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §§ 41, 42.
[58]) 3 B. M. 19. 5. Chulin 11.
[59]) Maim Sanhedrin 9, 2.
[60]) Maim Sanhedrin 6, 2—4 Allfassi zu Sanhedrin 29 u. a. O.
[61]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §§ 43—46 ung. § 7, § 8.

Vierter Abschnitt:

Der Gemeinde-Haushalt.

[1]) Vgl. oben Abschnitt II. § 16. Nota 35 und Maim Ischoth 1, 7.

[2]) Sanhedrin 24. Rosch Haschana 17. Kiduschin 70 Psachim 49.

[3]) Könige II. 12. 17.

[4]) B. Bathra 9. vgl. jedoch Tos. Schlagwort דאין wo der Ausspruch Joasch's nur als Ausnahme gestellt wird שאני התם שהיו צדיקים גמורים

[5]) 4. B. M. 33, 30.

[6]) B. Bathra 8, 5.

[7]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §§ 61, 62 ung. 102, 103.

[8]) B. Kama 28. B. Bathra 12, 26, 60, 100 Pschachim 3.

[9]) B. Meziah 117, B. Bathra 17. R. Haschana 25.

[10]) שלא ליקר את השער

[11]) Resp. des Izchak ben Scheschet 178. Frankls Monatschrift 853 ff.

[12]) Da wir sie schon im Talmud an v. O. angeordnet finden. So Krithut Absch. 1 Ende vgl. auch Resp. Zemach Zedek 28 wo die Frage discutirt wird, ob wegen der Vertheuerung der Lebensmittel, von der Verherrlichung des Sabbates durch bessere Speisen, Abstand genommen werden dürfe, und daher die Gemeinde berechtigt sei zu verordnen, daß zwei Monate solche Niemand kaufe.

[13]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §§ 63, 64. ung. 104, 105.

[14]) Ascheri zu Nedarim 62. Choschen Mischpat 369, 8, Terumath Hadeschen Resp. 341. Zemach Zedek 18, 19.

[15]) Ung. Gemeinde-Ordnung § 26.

[16]) B. Bathra 8, Choschen Mischpat 163. 1.

[17]) Ausführliches Resp. Chavat Jair 81.

[18]) Resp. Zemach Zedek 24. argumentirt so: Entweder hat die Gemeinde bei Lebzeiten des Mannes auf eine größere Steuer stillschweigend verzichtet, oder sie wußte es nicht, daß er zur größeren Lastragung befähigt war. In ersterem Falle hat sie sich thatsächlich ihres Rechtes begeben, im Letzteren aber fehlt ihr der Nachweis, daß der Verstorbene wirklich schon in früheren Jahren einen solchen Reichthum besessen, wie es seine Hinterlassenschaft darthut, vielleicht hat eine einzige, unbekannte glückliche Speculation kurz vor seinem Tode erst, ihm den größeren Theil seines Vermögens eingebracht. Vgl. auch Bal Hatrumoth 51.

[19]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung § 64.

[20]) Nicht nur auf Desinfection hat die jüdische Gesundheitspolizei zu achten, sondern auch das Verhandensein schädlicher Miasmen verhütet sie וּיר תחי לךָ וג

[21]) Choschen Mischpat 163.

[22]) Resp. Zemach Zedek 34. Wasserleitungen kommen überdies schon in frühester Zeit vor. Schon der Richter Kaleb hatte solche angelegt. Richter 2.

[23]) Livius III. 813.

[24]) Ruperti II. 813.

[25]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung § 72, ung. 113.

[26]) Vgl. Resp. R. Meir aus Rothenburg 941.

[27]) Choschen Mischpat 163, § 3.

[28]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §§ 68, 69. ung. 112.

[29]) חציו לפי כזמון וחציו לפי הנפשות vgl. § 29. Ende.

[30]) B. Bathra 54.

[31]) Ascheri zu Nedorim 62. Ausführlicheres bei Frankl's Monatschrift 853 S. 332.

[32]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung § 71.

[33]) Vrgl. oben Absch. II. § 16. Note 35.

[34]) Frankl a. a. O. S. 326, Note 4.

[35]) Dionys Hal. IV. 15.

[36]) Obgleich die Magistrate wie auch die Feldherren im Kriege keine Besoldung vom Staate erhielten, so versorgte ihnen doch dieser ihre Ausrüstung und ihre Zelte mit allen nöthigen Einrichtungsstücken. Tabernacula militaremque suplectilem qualem praeberi consuli mos esset (Livius XXX. 17).

[37]) Ackerland Weinberg ꝛc. wurde vom Staate so benutzt, daß er sich das Eigenthumsrecht vorbehielt, und außerdem einen gewissen Nutzen — Fructus — davon bezog.

[38]) Dazu rechnet man solche Gegenstände, welche der Einzelne weder erworben, aber noch weniger sie zweckmässig verwalten könne. z. B. die Salzwerke.

Außerdem daß sie der Staat erobert hatte und sie diesem rechtlich zugehören, wurden sie auch als Privateigenthum zu einem gefährlichen und drückenden Monopol für jeden Consumenten. So argumentirt Livius III.; heutige Staatsöconomen würden dem nur theilweise beipflichten.

[39]) Obzwar die Römer in früherer Zeit wenig Bergwerke besaßen, so spricht doch Solinus schon von solchen, wohin Verbrecher zur Bearbeitung verurtheilt wurden.

[40]) Nicht daß etwa die Fischerei oder die Schifffahrt beschränkt gewesen wäre, denn diese waren eben so frei, wie die Jagd, aber der Zoll, der an den Häfen dem Staate entrichtet werden müßte, brachte diesem bedeutende Summen ein. Livius XL. 51.

[41]) Die die Consulen, Praetoren und Aedien versorgten und in Naturalien, wie auch in Geld bestanden.

[42]) Livius XXIX. 37.

[43]) Trilentum seit der ältesten Zeit üblich, wie das halbe Scheckel bei den Israeliten.

[44]) Gewöhnlich war diese ein As vom Tausend, selbst Priester mußten diese bezalen. Ruperti III. 822,

[45]) Niebuhr I. 519.

[46]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §. 73—83. ung. 113—122:

[47]) In Resp. Zemach Zedek 371. wird folgender interessanter Fall discutirt:

Ein wohlhabender Gelehrter lebte 8 Jahre in Wien, ohne daß ihm die jüdische Gemeinde eine Steuer auferlegte. Nun aber — 1668 — wollte der neugewählte Vorstand ihn nicht nur für die Zukunft besteuern, sondern verlangte auch von ihm einen halben Reichsthaler pr. Jahr für die verflossenen acht Jahre, wie nicht minder einen nahmhaften Beitrag zur Deckung der von der Regierung der Gemeinde auferlegten Pauschale von fl. 6000. — Die Entscheidung lautet: Von ersteren Abgaben ist er frei, zur letzteren hat er beizutragen.

[48]) B. Bathra 53. אין פוסקים על היתמים אפילו לפריון שבוים

[49]) ה״מ לטסקא אבל לכרגאלא דכרגא אר קף דגברי מנח

von der Grundsteuer kann er frei sein nicht aber von der auf ihn persönlich haftenden Kopfsteuer. Ibid.

[50]) Wie bei Kranken zu wachen und Todte zu bestatten, oder Befestigung der Stadtmauern u. d. gl., so auch Lebensmittel für Arme abzugeben. Das Gefäß, in welchem diese gesammelt wurden, hieß: תמחוי

Zu den Lebensmitteln beizutragen verpflichtete eine 30 tägige, zu ersteren Dienstleistungen eine neunmonatliche Ansäßigkeit. Maim. Schehemim 6, 4. Mathnoth Anijien 4. 3.

[51]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §. 81., ung. §. 122.

Fünfter Abschnitt:

Sicherheitsgesetze.

[1]) 5. B. M. 17, 13.

[2]) Ibid 24, 16.

[3]) 2. B. M. 22, 36.

[4]) B. Kama 15. Maim Nikke Mamon 1, 2.

[5]) Wohl wird ein Ochse, der sich als stößig erwiesen, getödtet, (2. B. M. 22, 37.) aber hier handelt es sich um keine Bestrafung,

da von einer Strafe bei einem Thiere doch keine Rede sein kann; sondern nur von einer Unschädlichmachung eines gefährlichen Gegenstandes.

[6]) Sanhedrin 16. Maim 1, 1.

[7]) Ruperti II. 711.

[8]) Ibid. Die Vorstände der einzelnen Abtheilungen hießen Tribuni.

[9]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung VI. §§. 9, 12., ung. 123.

[10]) 3. B. M. 17, 2–6 Megilla 5. B. Bathra 107. Maim. Abaha Sar 8, 1.

[11]) 3. B. M. 18, 5.

[12]) Oesterr. Gemeide-Ordnung

[13]) 2. B. M, 22, 37.

[14]) Ibid 23, 3. -- 7.

[15]) Wohl sprechen sich Sprüche Sal. über den Dieb, den Noth zum Diebstahle bewogen, mildernd aus לא יבוזו לגנב כי יגנוב למלאות נפשו כי ירעב aber straflos oder auch nur geringer bestraft, wird er dadurch durchaus nicht, nur die öffentliche Beurtheilung soll eine mildere sein ונמצא משלם ארבעתים

[16]) 2. B. M. 22, 38.

[17]) Sotha 23. Hingegen wurde ein Weib wegen eines Diebstahles bei Zahlungsunfähigkeit ebenso wenig verkauft, wie man ihr überhaupt niemals das Sklavenzeichen anheftete, Lechem Mischna zu Mrim. von den Diebstählen 3, 12.

[18]) קיסליה כדרכה מיני vgl. Chulia 1[illegible] Maim. Mischna Coin. Daselbst nur Schar-Hamelech Gernschin 25.

[19]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung II. § 13.

[20]) 2 B. M. 21, 33.

[21]) Rosch Haschana 49. Maim Niske Mamon 12, 2.

[22]) B. Kama 22, 27 und 31. Maim ibid. 13, 1—13.

[23]) 2. B. M. 22, 5

[25]) Sabbat 68 Jebamoth 23 Maim Niske Mamon 14, 1—10.

[25]) Jebamoth 82. Maim Niske Mamon 14, 15. Interessant bleibt es immerhin, daß die Strafe für Diebstahl eine größere ist, als für Brandstiftung. Wenn man jedoch erwägt daß bei den alten, wie bei den noch heute in der Cultur zurückgebliebenen orientalischen

Völkern, schädliche Handlungen, entstanden durch apatische Unvorsichtigkeit, weit öfter vorkamen und vorkommen, als geradezu vorsätzlich verübte schlechte Handlungen, (Brände, die ganze Ortschaften einäschern, sind noch heute dort vorkömmlich, Diebstähle aber weit seltener als bei uns) so muß man der Weisheit des mosaischen Gesetzes volle Anerkennung zollen.

[26]) Bezah 25. Hirosalm. Sabbat Kol Kiswe Ende. Maim Sabbat 12, 3.

[27]) Sabbat 120. Maim. ibid. 4.

[28]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung II. 1—12 ung. 122.

[29]) B. Bathra 8,

[30]) Ibid. 60.

[31]) Ibid. 6. B. Meziah 107.

[32]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung Baugesetze § 21.

[33]) B, Bathra 2.

[34]) Ibid. 60. Maim Schechenim 2, 1.

[35]) Die Grenzmauer muß mindestens vier Ellen Höhe betragen, soll sie aber einen Garten abgrenzen, Zehn Ellen.

In ersterem Falle muß sie aus festem Materiale erbaut sein, im letzterem genügt Holz oder Schilfrohr, ohne jedoch durchsichtige Zwischenräume zu lassen.

.Maim, ibid. 2, 15, 16.

[36]) War ein Fenster, z. B. in des Nachbars Behausung hinüber, schon von früher her angebracht, so kann dieser vom jetzigen Besitzer kein Zumauern derselben verlangen, wie es andererseits wieder nicht gestattet ist, ohne nachbarlicher Bewilligung ein Fenster in sein Gebiet hinein anzubringen B. Bathra 22. und a. O.

[37]) Dasselbe gilt auch hier als Regel, Ibid.

[38]) Ruperti III. 485,

[39]) So im deutschen und französischen Baugesetze.

[40]) B. Bathra 9, 48.

[41]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung II. § 4.

[42]) Ibid. II. § 5—10. Maim Schechenim 2, 3.

[43]) Sieh Absch. IV. § 26.

[44]) Vgl. Hollein Geschichte des Handels II. 349.

[45]) Toseph. zu ar Aboda S 58.

[46]) Ibid. Die Stelle ist wohl allgemein aus der ihr voran-

gehenden, jedoch (vgl. B. Bathra 90) da sie von Zeiten der Hungersnoth handelt, läßt sich mit Recht folgern, daß auch diese nur von solchen handelt.

[47]) B. Bathra 91, Kiduschin 70.

[48]) Amos 8, 5, 7.

[49]) B. Bathra 90 Joma 83.

[50]) Vrgl. Philippsohn Isr. Religionslehre III. 125.

[51]) Eingeführt durch das Gesetz vom 17. December 1862, herausgegeben in 5 Büchern.

[52]) Die Boreitha erklärt zwar das Geboth: Richter und Vorstände in jeder Stadt einzusetzen, beziehe sich nur auf Palästina (Makoth 7) dennoch haben die Gesetzlehrer selbst einer außerhalb Palästina entstandene Gemeinde, volle Autorität eingeräumt, wie dies schon die vielen vom babilonischen Talmud aufgestellten Gemeinde-Prärogative beweisen.

[53]) Beth Joseph zu Eben Haeser 28.

[54]) Ueber Bann vergl. Wiesner „der Bann" wie Frankl gerichtlicher Beweis. S. 430 Anm. Auch einzelne Capacitäten verfaßten religionsgesetzliche Bücher unter Androhung des Bannes bei Uebertretung ihrer Vorschriften. So die im 11. Jahrhunderte erflossenen Verordnungen des Rabbi Gerson u. A.

Der Bann der bis auf Moses und Josua zurückzuführen ist, hatte in den Gemeinden ursprünglich vohlthätig gewirkt, dann aber zu Ausschreitungen geführt, und ist durch die Staatsgesetze in ganz Europa mit Ausnahme Holland, in allen jüdischen Gemeinden abgeschafft worden.

[55]) Maim Sanhedrin 15 Ende.

[56]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung II. §§ 63, 64, 70, 71.

Sechster Abschnitt:

Die Armen-Pflege.

[1]) נתי תתן לא תאמץ את לבבך לאתקפוץ את דך.

[2]) פן יהדבר עם לבבך בליעלכל המעלים

עיניו נקרא בליעל וכאלו עובד ע״ז
Jore Deah 10.

³) אל תאמר לרעיך שוב ומחר אתן וג׳

⁴) Thanith 21.

⁵) והי׳ מעשה הצדקה שלום

⁶) והלך לפניך צדקך

⁷) אפי׳ עני המתפרנס מן הצדקה Talmud a. m. O.

⁸) Jore Deah, 251, 11.

⁹) B. Bathra 8. אפי׳ לפדיון שבוים.

¹⁰) Jore Deah 251. 12 Remah.

¹¹) Ibid B. Bathra 7. Ist jedoch der Vater der hinterbliebenen Waisen gewisse Verpflichtungen gegen Arme eingegangen, so kann die Gemeinde die Waisen zwingen die Verfügung ihres Vaters zu respectiren, auch wenn er ihnen keinen Reichthum hinterlassen. Jore Deah, 251. 12. Siffe Kohen z. St.

¹²) וכי ימוך אחיך והחזקת בו Jora Deah 249.

¹³) מתן בסתר יכפה אף

¹⁴) Jora Deah ibid.

¹⁵) Ibid.

¹⁶) Sukah 49. B. Bathra 10. Schkalim 7.

¹⁷) Jebamoth 67.

¹⁸) Maim. Mathnoth Anijim 9, 13.

¹⁹) Ibid. 14.

²⁰) המבזבז אל יבזבז יותר מחומש
Erechin 28 Tosephta Erubin 5.

²¹) Kesuboth 67 Schaltoth d. R. E. zu Exod 35.

²²) Das entlehnt der Talmud aus der Reihenfolge, in der Jehuda zu Jakob sprach: „Laß uns nach Egypten ziehen um Getreide einzukaufen, damit wir am Leben bleiben, so auch du und unsere Kinder vgl. Drischa z. St.

²³) Ibid.

²⁴) Ibid Maim Matnoth Anijim 7, 13.

²⁵) B. Meziah 108 Choschen Mischpat 175, 50.

²⁶) Adereth Resp. 581 wirft die Frage auf, ob es erlaubt sei auf Geräthschaften, die zu heilgen Zwecken gespendet wurden, seinen

Namen setzen zu lassen, und ob solches Verfahren nicht der frommen Handlung Eintrag thue? und meinte, daß, so es in der Absicht nur geschieht, um der Nachwelt ein Angedenken zu hinterlassen, sei es erlaubt, aber so auch nur der leiseste Anflug von Ruhmsucht des Spenders sich bemerkbar macht — ist es des heiligen Zweckes unwürdig.

[27]) Speciell gelten noch folgende Grundsätze: Bewerben sich ein armer Mann und eine arme Frau um eine Unterstützung, so erhält, insoferne Beide zu betheiligen unmöglich, die Frau den Vorzug. Ebenso genießen auch die Waisen, allen onderen Hilfsbedürftigen, und Gelehrte den Unwissenden gegenüber, die Priorität (Jebamoth 64 Horejoth 13.) Gilt es zwischen einen Hungernden und Bekleidungsbedürftigen zu wählen, so gebührt dem ersteren der Vorzug. Kranke aber heilen, wie überhaupt Menschen vor Gefahr schützen oder gar sie aus einer Gefahr, in welche sie schon gerathen, erretten פדיון שבוים als die höchste Wohlthat Jora Dea 251, 14. Mardeschai zu B. Bathra 1 Toseph zu Erechin 6 Marick 123. Letztere stellte dieser Wohlthat sogar die Förderung eines Synagogenbaues nach.

[28]) Kethuboth 67. Nach einer Meinung sind wir sogar gehalten, einen herabgekommenen Reichen mit allen möglichen Comfort zu umgeben.

[29]) מפרנסין ומכסין עניי עכום עם עני״ש B. Kasna 61. Maim Mathnoth Auijim 7, 7.

[30]) Maim ibid. 9, 18.

[31]) Hirosalm Peah 11.

[32]) ארור הגבר אשר יבטח באדם

[33]) ברוך הגבראשר יבטח בי״.

[34]) § 45.

[35]) Kama 61.

[36]) Peah 7.

[37]) Kethuboth 50 Hirosalm Peah 1.

[38]) Peah 10. B. Bathra 9. Sabbat 118.

[39]) Wie in neuester Zeit der deutsche isr. Gemeindebund Einrichtung getroffen. Der Arme bekömmt nämlich aus der Gemeinde-Cassa eine angemessene Unterstützung. Das Wandern von Haus zu Haus aber ist ihm untersagt, und sind sogar Vorkehrungen getroffen, daß ihm solches unmöglich wird.

[40]) B. Bathra 8, Peah. 11.

[41]) Vgl. Abschnitt III. §. 21.

[42]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung II. § 9.

[43]) Maim Mathuoth Anijim 9, 1.

[44]) Ibid.

[45]) B. Batbra 8. Hirosalm Peah 21.

[46]) Beide Einrichtungen sind späteren Datums.

[47]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung § 4., ung. 131.

[48]) לא תכלה פאת שרך וג

[49]) B. Peah 2 Hirosalm Peah. 5. Sabbat 23. Chulin 137.

[50]) Sabbat 16. B. Kama 24.

[51]) לא תלקט וג ולקט קצירך

[52]) Peah 10.

[53]) Hirosalem Peah 19. wendet dieses Gebot auch auf Baumfrüchte an.

[54]) נטעי רבעי

[55]) מעשר עני welcher nach der Priesterhebe und Levitenzehent, aber nur im sechsten Jahre der Schemita abgenommen wurde. Rosch Heschana 12.

[56]) Sifri zu R-ch.

[57]) Abschnitt IV. § 25. Note 6.

[58]) Mam. Mathnoth Anijim 9, 9, 11.

[59]) Oesterr. Gem.-Ordnung II. §§ 3, 5, 15, ung. §§ 132, 132.

Siebenter Abschnitt:

Die Unterrichtspflege.

[1]) Die Mutter aber ist dieser Pflicht enthoben. Kiduschin Absch. I.

[2]) Da das jüdische Unterrichtsgesetz sich in erster Linie mit der Unterweisung in der Thora und zwar in der Ursprache befaßt, so sind die Töchter ausgeschlossen und ist es nach Einigen sogar untersagt, ihnen darin Unterricht zu ertheilen.

Die Weibliche Jugend wurde in allen Nöhtigen zu Hause unterrichtet, ganz so wie bei den Griechen, die ebenfalls keine Mädchenschulen kannten.

[3]) B. Bathra 28.

[4]) 5 B. M. 6, 7.

[5]) Ibid 41, 9.

[6]) Was zwar nicht verboten war. Terent Heaut IV., I., 22.

[8]) Schoeman gr. Alterthümer II. 502.

[9]) Vor Solon. Dieser aber beschränkte dieses Recht nur auf unehelich geborene Mädchen, Ibid.

[10]) Ibid. Sind nun auch im jüdischen Staate diese zwei Zweige, Musik und Gymnastik nicht Gegenstände allgemeiner Pflege gewesen, gepflegt wurden sie doch. Musikfreunde waren ja die Israeliten schon in frühester Zeit. Am rothen Meere stimmten die Männer, Gott ihrem Retter einen herrlichen Lobgesang an und Mirjam zieht an der Spitze der Frauen musizirend einher.

So singt Debora. Auch David ist es, der von Saul gerufen wird, daß er ihm etwas vorspiele und seinen Trübsinn verscheuche. Sollten diese Personen blos als vereinzelte dastehen? Undenkbar! Leviten und Priester mußten doch die Instrumental-Musik gewiß kennen und hebt die heilige Schrift unter den ersten Erfindungen das Zitter- und Harfenschlagen besonders hervor.

Aehnliches scheint uns auch bezüglich der Gymnastik der Fall zu sein. Freilich in dem Maaße, wie bei den Griechen, wurde diese Kunst bei den Israeliten nicht gepflegt

Die Eigenthümlichkeiten eines Volkes erkennt man am besten aus der Art seiner Belustigung und seiner Spiele גם במעלליו „Auch im Spiele erkennst יתנכר נער du den Knaben" sagt Salomo (Sprüche 9, 8.) und auch ein Volk lernt man daraus kennen.

Im Spiele gibt es sich natürlich ohne jede Schminke, und gewährt uns einen Einblick in seinen Character.

Die Griechen erhoben alles zum Spiele. Ringen, Laufen, Werfen, Bogenschießen, Ballspiel und Tanzen war für Alle, und bei den mannigfaltigsten Anläßen eingeführt, und es spiegelt sich darin ihr freier anmuthiger Geist ab. Bei keinem Volke finden wir ein gleiches. Die Römer hatten zwar Spiele, aber es waren nur Kämpfe von Sklaven ausgeführt. Die Spanier haben ihre blutigen Stiergefechte, die Engländer ihre Wettlaufe, Hahnenkäupfe und Boxereien, aber die schönen Turnspiele der Griechen haben sie nicht, ebenso wenig, wie

der Schweizer mit seinem Steinwerfen und der Ostfriese mit seinen Blattschießen ihnen gleich kömmt.

Auch die Israeliten, obschon mehr ihrem Character nach tiefsinnig, kannten die Leibes-Uebungen in Form von Spielen, wenn auch nicht in dem Maße wie die Griechen, und es fanden sich Schützen unter ihnen, die das Ziel trafen ohne zu fallen

קולע אל השערה ולא יחטיא

So sprach ja Joab zu Abner: „Laß die Jungen sich erheben, um Spiele vor uns auszuführen", und David, erlegt Goliath mit einem Schleudersteine. Allgemein waren die Spiele freilich nicht beliebt, weil sie, wie bereits erwähnt, dem jüdischen Volkscharakter nicht entsprachen. Schon Sara weiß Abraham gegen Israel einzunehmen, weil dieser mit Isak Spiele veranstaltet (מצחק) und die Rabbinen erst haßten das leichtfertige Wesen des Spieles und lehren: „Mühen hat. Finden zur Folge", wie sie ferner den „der mit dem Kubus spielt", als leichtsinnigen, zur „Zeugenschaft unzuläßigen Menschen" erklären.

[11]) B. Bathra 21 Sabbat 119. Einige sind gar der Meinung, eine solche Gemeinde sei zerstörungswürdig, ibid.

[12]) B. Bathra ibid.

[13]) Kethuboth 8. 9.

Vgl. ferner Schulsynode der jüdischen Lehrer vom 1. September l. Jahres.

Die bei dieser Gelegenheit vom Vorsitzenden Herrn J. U. Keller aus Winterthur gehaltene Rede verdient es darum hier im Auszuge angeführt zu werden, weil sie all die Erziehungsregeln reproducirt, die das Buch Kohelet, die Sprüche Salom. wie der Vater schon aufgestellt.

„Unser Volk ist in seiner Mehrheit für die Schule und will eine tüchtige Jugendbildung. Dahin deute ich die Abstimmung vom letzten Dezember und die seitherigen Beschlüße vieler Gemeinden für Verabreichung von Besoldungszulagen . . . . . Ueber dem Streben nach Verbesserung unseres Schulorganismus dürfen wir aber nicht vergessen, die uns bereits zur Verfügung gestellten Unterrichtsmittel zum Wohle der Jugend und des Vaterlandes bestmöglichst zu verwerthen . . . . Für die gesunde Entwickelung unseres Staates ist deshalb die Sorge für die Erziehung der Jugend eine

Lebensfrage.... Eine erziehende Schule fördert aber auch die phisische Entwickelung der Jugend, sei es, daß sie allen schädlichen Einflüßen auf die Gesundheit nach Maßgabe der zu ihrer Verfügung stehenden Mittel vorbeugt, sei es daß sie zur Kräftigung des Körpers und zum freiesten Gebrauch der Sinne und der Glieder ihr Möglichstes beiträgt.... Die Erziehung zur Freiheit hat hauptsächlich auch und vor Allem die Erziehung der Menschen zur sittlichen Freiheit zur Voraussetzuug. Sittlich frei aber erscheint der Mensch, wenn sein Geist zur absoluten Herrschaft gelangt ist, so daß die Sinnlichkeit nur dann den Willen zu bestimmen vermag, wenn die Vernunft ihr Placet ertheilt und wenn umgekehrt der Geist in der Sinnlichkeit einen gehorsamen Diener gewonnen hat..... Die Jugend moralisch frei zu machen, müssen wir ferner den Materialismus bekämpfen und ihr es ans Herz zu legen wissen, daß es höhere Güter gibt, als die im Münzhaus geschlagenen; denn von Menschen, die nichts besseres kennen als die Beschaffung von genügend Geld zu Lebensgenuß und Sinnenlust, läßt sich im Kampfe für die idealen Güter nichts erwarten. Vor Unduldsamkeit und Vorurtheil sucht ferner die zur Freiheit erziehende Schule die jugendlichen Herzen sicherzustellen. Sie lehrt Alles prüfen und das Beste behalten, weist hin auf die blutgetränkten Schlachtfelder der Glaubenskämpfe, die Scheitenhaufen des Aberglaubens und den Fanatismus der Intoleranz und heißt ihn verabscheuen. Sie ist immer und eifrig bedacht, nicht Haß, sondern Liebe zu säen, nicht Rache zu schüren, — sondern Frieden zu pflanzen...... Die Erziehung zur Freiheit ist auch eine Erziehung zum Gehorsam, dessen richtigste, tiefste und reinste Quelle Vertrauen und Pietät ist. Es hat deshalb der Erzieher selbst unter Zucht des Gehorsams zu stehen und es müssen seine Befehle wurzeln in sittlicher Wahrheit. Er darf nicht zu viel auf einmal, nicht zu Schweres fordern; er muß es thun mit Ruhe Bestimmtheit und Festigkeit, mit consequenter Liebe und consequentem Wort und Thun. Es soll der Schüler durchgeführt werden, vom absoluten „„Du mußt!““ zum kategorischen „„Du sollst““ bis zum freudigen „„ich will““. Die Erziehung fordert im Weiteren die Erziehung zur Ordnung und Gesetzlichkeit; denn die Achtung vor dem Gesetze ist ein Grundpfeiler für den Bestand des Staates und es muß Gegenstand der Erziehung sein, diese Achtung unserer Jugend zur heiligen Pflicht, zu machen.“

[14]) Oesterr. neue Schulgesetze § 4., ung. §§ 1. 10.

[15]) B. Bathra 21.

[16]) Demosth. g, Macart. 12. 10, 76.

[17]) Oesterr. Schulgesetze § 6., ung. §§ 2, 3, 4.

[18]) Maim Talmud Thora. 2, 2.

[19]) בין המצרים Mharill z. Hilschoth Theab.

[20]) Diese treffliche pädagogische Regel, gab Rab, der Gründer der babil. Academie. Anfangs des 3. Jahrhunderts dem redlichen Kinderlehrer R. Samuel b. Schilot Frankl, Monatschrift 853. S. 295. Note 3.

[21]) B. Meziah. 33. Maim, Talmud Thora 5, 1. Mischna Erechin 3, 4.

[22]) B. Bathra 21.

[23]) Kiduschin 82.

[24]) B. Bathra 21 Mharik, Talmud Thora 245.

[25]) Maim Talmud Thora 245.

[26]) Plato Alcib. I. p. 122.

[27]) Ibid p. 206.

[28]) Schoeman II. 510 Vgl. auch über römisch öffentliche Schulen. Ruperti I. 498.

[29]) Als: Sophranisten, Kosmeten, Hypokosmeten u. s. w. kommen nicht früher als Olg. 115 vor.

[30]) Oesterr. Schulgesetze Absch. 11, § 209—243. Absch. I. §. 83 Gesetz v. 25. Mai 1868 § 10 ung. §§ 27, 128—133.

[31]) Note 2.

[32]) Schkolim 4, 4.

[33]) Ibid. יפתאלקים ליפת אל״ לשון יפהכלשוןשל יפת

[34]) Maim Talmud Thora 2, 8.

[35]) Ibid 4, 4.

[36]) Schoeman I.. 50 4.

[37]) Stūdien Hof, Decret vom 20. Sept. 1820 und 18. März 1837 Z. 1498.

[38]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §§ 38—42 ung. 64.

[39]) B, Bathra 21. Mharik Talmud Thora 245. Raschi jedoch glaubt, daß diese freie Concurrenz, sich bloß auf die, von Josua ben

Gamla — der die eigentlichen Gemeindeschulen eingeführt — bestandenen Privatschulen beziehe.

[40]) Schoemanu I., 505, und Ruperti I., 498.

[41]) Oesterr. Schulgesetze §§ 8—15, ung. 11, 12, 14, 15.

Achter Abschnitt:

Die Religions-Gemeinde.

[1]) Dieser Passus steht in sämmtlichen Statuten der israelitischen Gemeinden in unserer Zeit, obenan.

[2]) Früheres Gesetz bestättigt im Jahre 1868.

[3]) Sanhedrin 7, 4.

[4]) אין כפה״רסיא פחותמעשרה שנ ונקדשתי בתוך כי.

[5]) Vgl. Mamarkidusch Haschem des Maim. Igereth 12. aus Taschbatz 63 und Bibesch 11.

[6]) Als: Rabbi Izchak, Verfasser des Or Sorua Meier ben Baruch, Sabbatei Scheftel Horowitz. Jomtob Lipman Heller, Verfasser des Jos. Jomtob zur Mischnah u. A. Vrgl Wolf „das hundertjährige Jubiläum der isr. Cultusgemeinde in Wien im Jahre 1864.

[7]) על פיה׳ יחנו ועל פי ה׳ יסעו

[8]) Jore Dea 228 Ende.

[9]) Oesterr. Gemeinde-Ordnung §§ 37, 58. ung. 106, 107.

[10]) Z. B. in Holland und Würtemberg.

[11]) Die hochdeutschen Juden in Amsterdam, die 1686 ihre prachtvolle Synagoge erbauten, constituirten sich nach einem Statute, das genau den jüdischen Religionsvorschriften entsprach, und es blieb unangefochten. Frankl Monatschrift 1856. S. 125. u. f. t.

[12]) So wurde mit dem Antritte des mährischen Landesrabbiners Rabbi Moses Lewuw, die Verfassung der mährischen Judengemeinden תקנות המדינה einer Revision unterzogen, zu welcher unter dem Vorsitze Lowuw's mährisch jüdische Notablen einberufen wurden.

Der erste Abschnitt jenes entstandenen Regulativs handelt vom Jlschibawesen — Ben — Chananja 1858. S. 411.

[13]) Vorstehende Auszüge sind dem Schematismus der israelitischen Cultus-Gemeinde in der österr. Monarchie, herausgegeben von der Redaction der Neuzeit, Wien 1869, entnommen.

[14]) Vom Jahre 1868/9.

[15]) Wie z. B. London.

[16]) Sieh „Ueber die Gemeindeverhältnisse der Juden in Preußen" von H. Makower, Rechtsanwalt, Berlin 1873. Guttentag.

[17]) Vgl. obige Schrift und die leitenden Artikel I.—VIII. in der allgem. Z. d. J. „der Austritt aus der Religionsgemeinde."

[18]) § 64.

[19]) גבאי צדקה

[20]) ח"ק das ק bedeutet קברנים Begräber wie von קרישא

[21]) Abschnitt IV. § 32. Note 33.

[22]) ibid.

[23]) Node bijehuda II. zu Choschen-Mischpat Resp. 40.

[24]) Z. B. die früher bestandenen k. k. Statthalterei-Abtheilungen Pest-Ofen und Temeser-Banat

[25]) Resp. Schte Lechem 27.

[26]) Da der חזן oder שלח צבור bekanntlich מרוצה לקהל sein muß. Ueber die Bedeutung des Wortes חזן (sieh Abschnitt 1. Note 33.) bemerke ich nachträglich, daß in der gaonäischen Periode die Vorbeter auch Gebetstücke (פיוטים) hiezufügten und חזנים hießen (Sieh Orient 1844, S. 686).

[27]) Abschnitt 1. Note 4.

[28]) Tosefta zu B. Bathra.

[29]) Jore Deah 228, 1.

[30]) Obzwar auch noch vor Erlassung der österr. Staatsgrundgesetze der Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum nicht verboten und nur die Verleitung hiezu, eine strafbare Handlung war, (Sieh Wolf Judentaufen in Oesterr. S. 112, und der Abfall vom Christenthum und der Uebertritt zum Judenthum S. 1—4.) so war es doch immer eine sehr gewagte Handlung, da nach der Lehre der

katholischen Kirche die Taufe den Character der Unauslöschlichkeit besitzt.

31) Vom 25. Mai 1868 R. G. B. 1868 XIX. Nr. 19.

32) A. Z. d. J. Nr. 44 nach Reichs Bet Leehem 1873.

33) Schematismus der isr. Cultus-Gemeinden ꝛc. Neuzeit 1869.

34) Ebendaselbst.

35) Sieh u. A. Kaiserling Geschichte der Juden in Spanien und Portugal, und Grätz Geschichte der Juden IX. 10—15.

36) Wie im Oriente.

37) Vergleiche Ausführliches über sie in Neubauer Beiträge und Documente zur Geschichte des Karäerthums Leipzig, 1866. Ferner Pinsker Likute Kadewniot wie Fürst, Geschichte des Karäerthums daselbst 1869.

38) Neubauer Beiträge 1.

39) Ibid. hebr. Beilage Lewusch Malchot 30.

40) Damals bestanden in Polen vier Kreisrabbinate: Krakau, Posen, Lemberg und Lublin. In diesen Städten pflegten nun die Rabbinen und die Vertreter der Gemeinden über gemeinsame Angelegenheiten sich zu berathen, wie wichtige Rechtsstreitigkeiten zu schlichten. Diese Versammlungen heißen: „Waad“ „Convent der vier Länder.“ Zu einer solchen sandten nun die Karaiten eine Deputation um eine Vereinigung zu erzielen, die aber unverrichteter Sache wieder abzogen. Löw Hamafteach § 561; über den „Waad“ vgl. Jost. II. 322.

Inhalts-Verzeichniss.

